

Zukunftswerkstatt 20.01.2024

3 x 3 Impulse

(Gerald Breuninger, in Forsbach seit 2006)

- Ergebnisse der Mitgliederbefragung (6. KMU)
- Die Landessynode hat vergangene Woche getagt
- Unsere „spannende“ Zukunft

6. KMU



Wie hältst du's mit der Kirche?

Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft
Erste Ergebnisse der
6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung

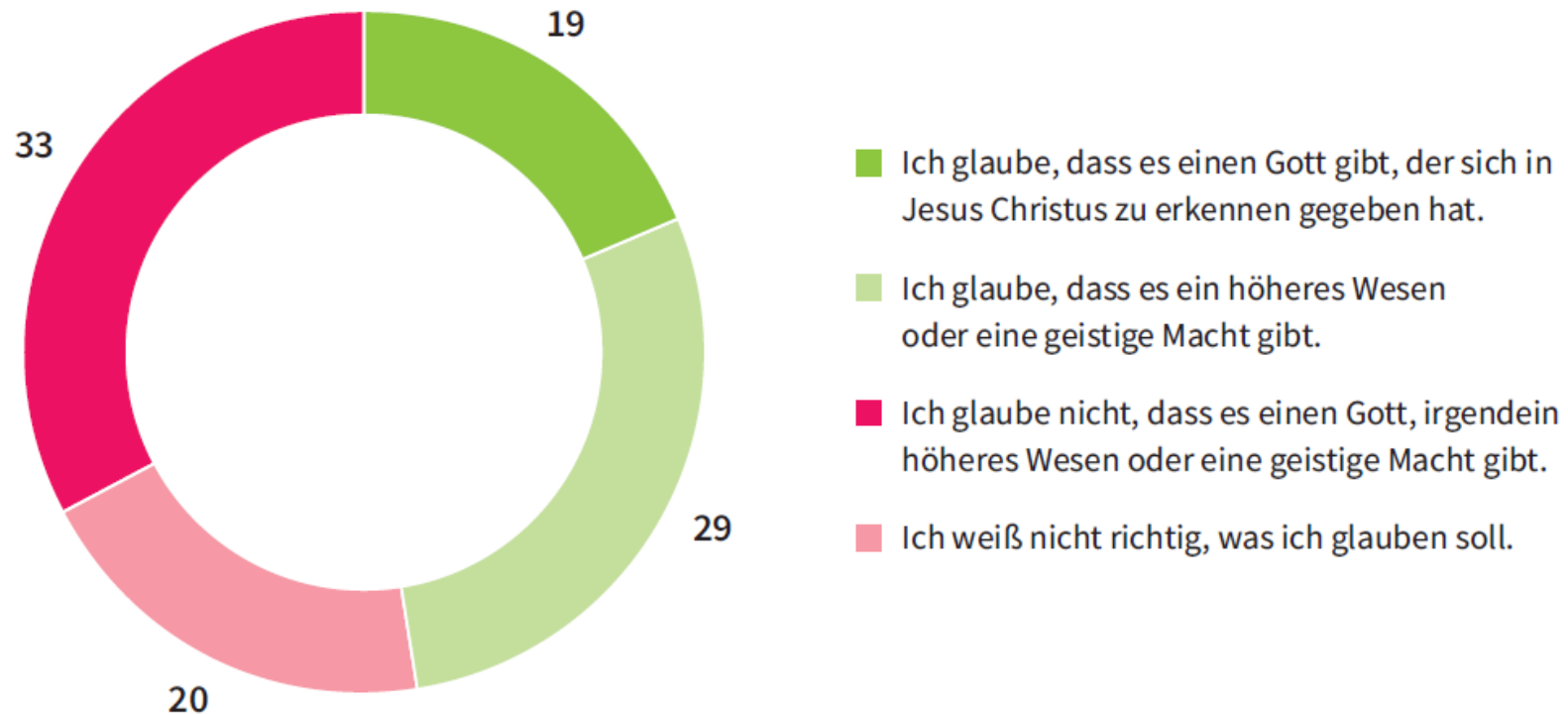
Zusammenfassung der zentralen Befunde

- Die 6. KMU ist erstmals repräsentativ für die Gesamtbevölkerung (Kapitel 1).
- Nicht nur die Kirchenbindung geht deutlich zurück, sondern auch Religiosität (Kapitel 2).
- Die Kirchen stehen vor multiplen Krisen und sehen sich großen Reformertwartungen ausgesetzt (Kapitel 3).
- Katholische erwarten nichts anderes von ihrer Kirche als Evangelische, aber der Reformdruck auf die katholische Kirche ist größer (Kapitel 4).
- Nicht den Anschluss an den kulturellen Wandel zu verlieren, für die jüngsten Generationen attraktiv zu bleiben und nicht nur gesellschaftlich Etablierte anzusprechen, sind zentrale Herausforderungen (Kapitel 5).
- Die Kirchen spielen eine wichtige zivilgesellschaftliche Rolle und stärken die Demokratie (Kapitel 6).

Abbildung 2.5

Verteilung verschiedener Gottesbilder in der Bevölkerung Deutschlands

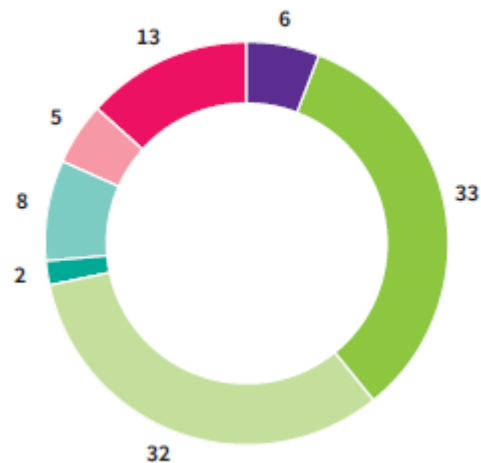
Aus vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten konnte eine als am ehesten zutreffend ausgewählt werden (Angaben in Prozent).



6. KMU (Kirchenmitgliederumfrage)

- Mitgliederzahl und Religiosität nimmt ab

... bei evangelischen Kirchenmitgliedern



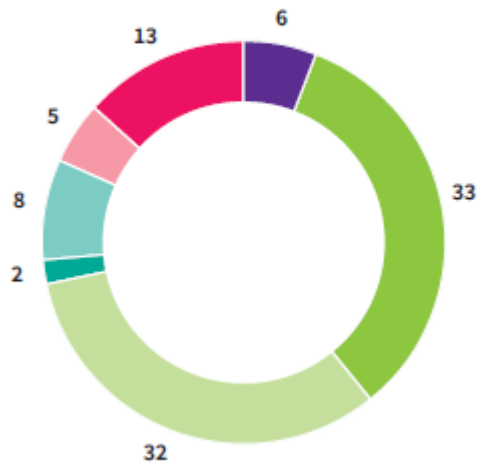
- Ich bin gläubiges Mitglied der Kirche und fühle mich mit ihr eng verbunden.
- Ich fühle mich der Kirche verbunden, auch wenn ich ihr in vielen Dingen kritisch gegenüberstehe.
- Ich fühle mich als Christ(in), aber die Kirche bedeutet mir nicht viel.
- Ich bin religiös, fühle mich aber nicht als Christ(in).
- Ich lebe meine religiösen Bedürfnisse ganz individuell, jenseits der bestehenden Religionen.
- Ich fühle mich unsicher und weiß nicht, was ich glauben soll.
- Der Glaube sagt mir nichts, ich brauche keine Religion.

- „Ich würde nicht austreten, wenn sich die Kirche gesellschaftlich-politisch stärker engagieren würde“ (43% Zustimmung)

6. KMU (Kirchenmitgliederumfrage)

• Warum sind Sie Mitglied?

... bei evangelischen Kirchenmitgliedern



- Ich bin gläubiges Mitglied der Kirche und fühle mich mit ihr eng verbunden.
- Ich fühle mich der Kirche verbunden, auch wenn ich ihr in vielen Dingen kritisch gegenüberstehe.
- Ich fühle mich als Christ(in), aber die Kirche bedeutet mir nicht viel.
- Ich bin religiös, fühle mich aber nicht als Christ(in).
- Ich lebe meine religiösen Bedürfnisse ganz individuell, jenseits der bestehenden Religionen.
- Ich fühle mich unsicher und weiß nicht, was ich glauben soll.
- Der Glaube sagt mir nichts, ich brauche keine Religion.

- „Ich bin in der Kirche, weil sie sich für Solidarität und Gerechtigkeit in der Welt und die Zukunft der Menschheit einsetzt“

und

- „Ich bin in der Kirche, weil sie etwas für Arme, Kranke und Bedürftige tut“

stehen mit deutlichem Abstand an erster Stelle – also soziale Motive, denen auch nicht-religiöse Menschen zustimmen können.

6. KMU (Kirchenmitgliederumfrage)

- Die **Konfirmationszeit** hat eine hohe Bedeutung für die religiöse Sozialisation und die längerfristige kirchliche Bindung.
- Drei Viertel derer, die zu einem Kirchenaustritt neigen, erklären, dass sie nicht austreten würden, wenn die Kirche angemessen handelte. Sehr große Mehrheiten in der Kirchenmitgliedschaft und in der **Gesamtbevölkerung erwarten und fordern radikale Reformen von den Kirchen.**
- Eine Steigerung ihrer Attraktivität kann die Kirche in der aktuellen Lage nicht über rein religiöse Aktivitäten gewinnen. „Heiliges“ wird nicht erwartet, **die Nachfrage nach Religion ist gering.** Ein religiöser Fokus kann zudem zu einer Distanzierung der Mehrheit der säkularen und distanzierten Kirchenmitglieder führen, weil sie an solche Ausdrucksformen schwer anschließen können. Am meisten gefragt, erwartet und eingefordert werden Aktivitäten der Kirche im Bereich sozialen und solidarischen Handelns.

Landessynode der ev. Kirche im Rheinland

- Kirche der Zukunft
→ 14 Workshops
- Weniger Einnahmen (-7% in 2023, -2% in 2024)
Weniger Nachwuchs) → 700 Pfarrstellen bis 2040
- Überarbeitung der kirchlichen Ordnung – Lebensordnung
→ tritt im März 2024 in Kraft
 - Weniger Regeln mit weitem Raum
 - Jeder Getaufte darf zum Abendmahl kommen
 - Taufe auch ohne Kirchenmitgliedschaft eines Elternteils
 - Vielfältige Gottesdienstformen (anderer Ort oder Zeit ohne Antrag möglich)

Unsere spannende Zukunft

Wunsch 1

- Eine Gemeinde →
- Vielfältiges Angebot für alle Generationen →
- Mitwirkung und Transparenz
- Geistliche Themen, Theologie →

Wunsch 2

- Lokale Angebote
- Finanzierbarkeit der Angebote
- Vertraulichkeit
- Politisches und soziales Engagement

DANKE

Gesamtkonzeption

- a. Was sind die Perspektiven der gemeindlichen Arbeit,
- b. Welche sind die gemäß der Kirchenordnung zu erfüllenden Aufgaben,
- c. Wie ist die Zusammenarbeit im Presbyterium und das Verhältnis zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- d. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht kirchlichen Partnerinnen und Partnern,
- e. Wie ist die wirtschaftliche Situation ?
- f. (Quelle: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3031>)

Interessensgruppen

- Kirchengemeinde (Gemeindeglieder, Hauptamtliche, Ehrenamtliche)
- Politische Gemeinde (Kommune, Vereine, Stiftungen, ...)
- Nachbargemeinden, Kirchenkreis, EkiR

Was möchten bzw. Benötigen die unterschiedlichen “Player”
Interessensgruppen?

→ Umfrage der EKD

→ Umfrage unter Pfarrern

Die Evangelische Kirche im Rheinland

Artikel 1⁴

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Achtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Achtung der Würde eines jeden Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

Artikel 1a⁵

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht **kein Mitglied** einer Kirchengemeinde **über ein anderes**, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen **Vorrang oder Herrschaft**.
2. Alle **Kirchenleitung** wird durch **Presbyterien und Synoden** wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenden an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß [Artikel 1](#) in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
4. **Die Kirchengemeinden ordnen** ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft **selbstständig**. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.

Artikel 7¹²

- (1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer **Aufgaben** die nötigen Ämter und Dienste einzurichten und dafür **Mitarbeitende** zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken.
- (2) Sie ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben **notwendigen Räume und Einrichtungen** bereitzustellen.
- (3) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben **nötigen Mittel** aufzubringen. Sie ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen.
- (4) Die Kirchengemeinde soll eine **Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben** erstellen. An der Planung sind die **Mitarbeitenden zu beteiligen**. Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.
- (5) Die Kirchengemeinde kann die Gestaltung ihrer Dienste durch Gemeindegesetzungen regeln. Vor der Beschlussfassung des Presbyteriums ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und ist zu veröffentlichen.

Das Presbyterium

Artikel 15²⁹

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde gemäß [Artikel 1](#).

(2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.

(4) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.

(5) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.³⁰

Artikel 16³¹

(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);
- b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- d) Kollektenzwecke;
- e) Zulassung zur Konfirmation;
- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;
- g) Pfarrstellenbesetzung;
- h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;
- i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;
- j) Berufung von Ausschussmitgliedern;
- k) Haushaltsbeschluss sowie Feststellung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne sowie der Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbständigen Einrichtungen;

l) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplanes;

m) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten;

n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;

o) Stiftungsgeschäfte;

p) Satzungen;

q) Übernahme neuer Aufgaben;

r) Bevollmächtigungen.

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

Vierter Abschnitt

Das Leben in der Kirchengemeinde

Artikel 70

(1) Der vornehmste Dienst jeder Kirchengemeinde ist der Dienst am Worte Gottes.

(2) Er entfaltet sich im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente, in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde, den kirchlichen Werken, bei den Amtshandlungen und anderen Diensten der Gemeinde sowie in der Begegnung mit anderen Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Die Kreise und Gruppen übernehmen Dienste in der Kirchengemeinde, versammeln verschiedene Personengruppen oder nehmen Aufgaben wahr, die zum Dienst der Kirche in der Welt gehören. Das Presbyterium soll das Gespräch mit ihnen über ihren Dienst und ihre Ziele suchen. Die Kreise und Gruppen sollen die kirchliche Gemeinschaft fördern und bereichern und offen für andere sein. Ihr Dienst soll in die Fürbitte der Kirchengemeinde aufgenommen werden.

(4) Soweit die Ordnung des Lebens der Kirchengemeinde nicht in den nachfolgenden Artikeln geregelt ist, werden nähere Bestimmungen durch [Kirchengesetz](#) getroffen.⁷⁹

A. Der Gottesdienst

Artikel 71

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Artikel 81

- (1) Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass die **Kinder** das Wort Gottes hören, im Verständnis des christlichen Glaubens wachsen und lernen, in Verantwortung vor Gott zu leben. Dies geschieht in **Elternhaus, Gemeinde** und **Schule**.
- (2) Die Gemeinde ermutigt die **Eltern**, mit ihren Kindern zu beten, ihnen die biblischen Geschichten zu erzählen und mit ihnen am **Gemeindeleben** teilzunehmen.
- (3) Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung durch die **Arbeit in Tageseinrichtungen** für Kinder, im **Kindergottesdienst**, durch Kinder-, Konfirmanden- und **Jugendarbeit** wahr.
- (4) Die Gemeinde unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer, die in den Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für diese Aufgabe werden die Lehrerinnen und Lehrer von der Kirche bevollmächtigt.

Modul B II.1.7. Fundraising

Bitte fertigen Sie ggf. für jeden Bereich einen eigenen Bogen an.

- 1.) Ist das Fundraising in der Gesamtkonzeption verankert?
- 2.) Wodurch zeichnet es sich in Ihrer Gemeinde aus?
- 3.) Welche Zahlen und Daten halten Sie für bemerkenswert?
- 4.) Sehen Sie Entwicklungs- und Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?
- 5.) Welche konkreten Schritte wollen Sie in den nächsten zwei Jahren gehen?
- 6.) Wer ist damit beauftragt und wie werden diese Personen unterstützt
(z.B. durch Fortbildung/Supervision)?
- 7.) Was halten Sie außerdem noch für wichtig?

Warum brauchen wir eine Gesamtkonzeption?

- Es wird in der Kirchenordnung im Artikel 7 verlangt:

(4) Die Kirchengemeinde soll eine **Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben** erstellen.

An der Planung sind die Mitarbeitenden zu beteiligen.

Die Konzeption soll in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben werden.

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2003

(KABl. 2004 S. 86)

geändert¹ durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004, 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), 13. Januar 2006 (KABl. S. 77), 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), 15. Januar 2009 (KABl. S. 86), 14. Januar 2010 (KABl. S. 66), 14. Januar 2011 (KABl. S. 154), 13. Januar 2012 (KABl. S. 54) 12. Januar 2013 (KABl. S. 59), 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), 16.

Januar 2015 (KABl. S. 66), 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), 15. Januar 2021 (KABl. S. 50) und 20. Januar 2022 (KABl. S. 101)

Inhaltsübersicht²

Grundartikel	I – IV
Die Evangelische Kirche im Rheinland	Artikel 1 – 4
Erster Teil: Die Kirchengemeinde	
1. Abschnitt: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder	Artikel 5 – 14a
2. Abschnitt: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium.	Artikel 15 – 41
3. Abschnitt: Die Dienste in der Kirchengemeinde	Artikel 42 – 69
A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter	Artikel 43 – 48
B. Der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten	Artikel 49 – 63
C. Andere Dienste	Artikel 64 – 69
4. Abschnitt: Das Leben in der Kirchengemeinde	Artikel 70 – 94
A. Der Gottesdienst.	Artikel 71 – 72
B. Das Heilige Abendmahl	Artikel 73 – 75
C. Die Heilige Taufe	Artikel 76 – 80
D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation	Artikel 81 – 85
E. Die Aufnahme	Artikel 86
F. Die Trauung	Artikel 87 – 90

¹ Eine detaillierte Änderungsübersicht finden Sie in der Rechtsammlung online unter 1 A.

² Inhaltsübersicht geändert durch Kirchengesetze vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102) und 10. Januar 2008 (KABl. S. 146), redaktionell geändert anlässlich des Kirchengesetzes vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 66), geändert durch Kirchengesetze vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2013, 12. Januar 2018 (KABl. S. 46) mit Wirkung ab 16. März 2018 und 15. Januar 2021 (KABl. S. 50) mit Wirkung vom 16. März 2021.

Warum brauchen wir eine Gesamtkonzeption?

1 KO

Kirchenordnung

Zweiter Abschnitt Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

Artikel 15¹

- (1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde gemäß Artikel 1.
- (2) Es sorgt für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen.
- (3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben.
- (4) Es wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode mit.
- (5) Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Leitung zwischen den Bereichspresbyterien und dem Gesamtpresbyterium aufzuteilen.²

Artikel 16³

- (1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) **Gesamtkonzeption** gemeindlicher Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);
 - b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;
 - c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
 - d) Kollektenzwecke;
 - e) Zulassung zur Konfirmation;
 - f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;
 - g) Pfarrstellenbesetzung;

¹ Artikel 15 Abs. 1 geändert, Abs. 4 aufgehoben, Abs. 5 und 6 umbenannt in Abs. 4 und 5 durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 146) mit Wirkung ab 1. Mai 2008, Abs. 3 geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 1. April 2014.

² Siehe das Gesamtkirchengemeindengesetz (Nr. 22).

³ Artikel 16 umbenannt in Artikel 16 Abs. 1 und geändert, Abs. 2 bis 4 angefügt durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 146) mit Wirkung ab 1. Mai 2008, Abs. 4 aufgehoben durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 66) mit Wirkung ab 16. März 2010, Abs. 2 geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 154) mit Wirkung ab 16. März 2011, Abs. 1 geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 54) mit Wirkung ab 16. März 2012, Abs. 2 und 3 geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 1. April 2014, Abs. 1 und 2 geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70) mit Wirkung ab 16. März 2016, Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu gefasst, neuer Abs. 3 eingefügt, ehemaliger Abs. 3 umbenannt in Abs. 4 durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46) mit Wirkung ab 16. März 2018, Abs. 1 Buchst. k) geändert, Abs. 3 neu gefasst und Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58) mit Wirkung ab 16. März 2019.

Es steht in der Kirchenordnung Artikel 16:

- (1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) **Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben** (Artikel 7 Absatz 4);
 - b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;
 - c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
 - d) Kollektenzwecke;
 - e) Zulassung zur Konfirmation;
 - f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;
 - g) Pfarrstellenbesetzung;

Warum brauchen wir eine Gesamtkonzeption?

In der Gemeindeversammlung soll sie besprochen werden: Artikel 35

- (4) In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen:
- eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen,
- **Die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,**
- Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand,
- die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen
- sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.

Artikel 35¹

(1) Das Presbyterium muss die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung einladen. In Gesamtkirchengemeinden findet die Gemeindeversammlung in den Gemeindebereichen statt. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, soweit das Presbyterium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie die Tagesordnung sind im Gottesdienst durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise mitzuteilen. Mitglieder der Kirchengemeinde können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Gemeindeversammlung stellen; darüber entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Die Leitung der Gemeindeversammlung liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums. Sie kann vom Presbyterium auch einer anderen Person übertragen werden.

(4) **In der Gemeindeversammlung wird** über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet und beraten. Insbesondere sind in der Gemeindeversammlung folgende Angelegenheiten zu besprechen: eine beabsichtigte Veränderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste oder eine Änderung der Gottesdienstordnungen, die

1 Artikel 35 Abs. 4 geändert, Abs. 5 eingefügt, bisherige Abs. 5 und 6 umbenannt in Abs. 6 und 7 durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 154) mit Wirkung ab 16. März 2011.

08.04.2022 EKIR

21

1 KO

Kirchenordnung

Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, Bauvorhaben, die Planung gemeindlicher Einrichtungen mit besonderem Kostenaufwand, die Planung der Teilung oder Aufhebung der Kirchengemeinde oder die Zusammenlegung der Kirchengemeinde mit einer anderen sowie die Überlegungen des Presbyteriums im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung.

(5) Für den Wechsel der Art des Verfahrens der Presbyteriumswahl ist eine gesonderte Gemeindeversammlung einzuberufen. Diese wirkt durch Beschlussfassung am Wechsel mit.

(6) Die Ergebnisse der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Presbyterium hat hierüber zu beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über seine Entscheidungen zu unterrichten.

(7) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können neben der Gemeindeversammlung auch Bezirksversammlungen einberufen werden.

Woher kommt die Idee bzw. Notwendigkeit?

Die Begriffskombination

„Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben“

erscheint erstmalig in einem offiziellen Dokument der Evangelischen Kirche im Rheinland am 12. Januar 1999 mit Beschluss 67 der Landessynode zu den „Ausführungen zum Berufsbild der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“.

In diesem Beschluss wird u.a. folgendes zustimmend zur Kenntnis genommen:

Woher kommt die Idee bzw. Notwendigkeit?

„Die Gestaltung des Dienstes der Pfarrerin oder des Pfarrers in der jeweiligen Gemeinde ist Teil einer grundlegenden Planung zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde. Die Planung orientiert sich an dem Auftrag der Kirchengemeinde und den Bedürfnissen ihrer Gemeindeglieder. An der Planung sind das Presbyterium, die Pfarrerrinnen und Pfarrer, alle weiteren Mitarbeitenden und die Gemeinde beteiligt.

Das Planungsergebnis soll in einer

Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben

festgehalten werden.“

Was gehört vom Ursprungsgedanken her hinein?

„Die Gesamtkonzeption soll einen Aufgabenkatalog enthalten, in dem die in der Gemeinde vorhandenen Gaben, Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen gleichberechtigt berücksichtigt sind. Es ist darauf zu achten, dass das Maß der festgelegten Verpflichtungen erfüllbar bleibt. In diesem Aufgabenkatalog sind auch die Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers im Sinne einer Stellenbeschreibung aufgeführt. Die Stellenbeschreibung liegt der Dienstanweisung der Pfarrerin oder des Pfarrers zugrunde.

Wo es möglich oder erforderlich ist, werden innerhalb dieser Gesamtkonzeption auch eingeschränkte Dienste im Pfarramt und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in den übrigen Arbeitsbereichen gestaltet.

Die Gesamtkonzeption soll das Presbyterium regelmäßig überprüfen und fortschreiben.

In den **Gemeindevisitationen** prüft der Kreissynodalvorstand, ob dies geschehen ist.“

Kriterien

- Der Fragenkatalog des Kreisynodalvorstands für Gemeindevisitationen können erste Hinweise dazu geben, was in solch eine Gesamtkonzeption hinein gehört
- Es folgen diejenigen Fragen, in denen nach dem Gesamtkonzept gefragt wird

2. Grundlagen der Visitation

2.1. Gegenstand von Visitationen sind in der Regel

- a) die Perspektiven der gemeindlichen Arbeit
- b) die gemäß der Kirchenordnung zu erfüllenden Aufgaben
- c) die Zusammenarbeit im Presbyterium und das Verhältnis zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- d) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern
- e) die wirtschaftliche Situation.

Was wird in einer Gemeindevisitation gefragt?

Beispiele für Fragen zur Gemeindentwicklung:

- Haben Sie eine **Gesamtkonzeption** und wie spielt sie im Gemeindeleben eine Rolle? Wie ist die Gemeindegeschichte und -gestalt darin verankert?
- Wie ist die Gemeindeleitung in der **Konzeption** verankert?
- Bitte erstellen Sie in jedem Fall ein Organigramm zu Ihrer Leitungsstruktur.
- Welche Rolle spielen Themen der Generationengerechtigkeit, der Inklusion, des Gender Mainstreaming und des Diversity Management in der **Gesamtkonzeption**?
- Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf in Bezug auf Gemeindeleitung und Weiterentwicklung der **Gesamtkonzeption**?
- Welche Ziele Ihrer **Gemeindekonzeption** sind prioritär?
- Stehen für die Umsetzung der Ziele Ihrer **Gemeindekonzeption** genügend Mittel zur Verfügung?

Fragen zur Visitation

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt, dass die Module des Fragebogens zur Visitation von folgenden Personen bzw. Gremien bis zum..... bearbeitet werden sollen.

Arbeitsgebiete / Beauftragte

A. Gemeindeentwicklung

- I. Gemeindegeschichte und -gestalt _____
- II. Gemeindeleitung und -konzeption _____
- II.1. Veränderungsprozesse / Entwicklungen _____

Module B. Handlungsfelder

- I. Gottesdienste und Kirchenmusik _____
- I.1. Gottesdienste _____
- I. 2. Kasualien _____
- I.3. Kirchenmusik _____
- II. Gemeindearbeit und Seelsorge _____
- II.1. Gemeindearbeit _____
- II.1.1. allgemeine Gemeindearbeit _____
- II.1.2. Friedhofswesen _____
- II.1.3. Männerarbeit _____
- II.1.4. Frauenarbeit _____
- II.1.5. Seniorenarbeit _____
- II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit _____
- II.1.7. Fundraising _____
- II.1.8. Mitgliederorientierung _____
- II.2. Seelsorge _____
- II.2.1. gemeindliche Seelsorge _____
- II.2.2. Seelsorge für besondere Gruppen / Situationen _____
- II.3. Öffentlichkeitsarbeit _____
- III. Bildung und Erziehung _____
- III.1. Konfirmandenarbeit _____
- III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen _____
- III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder _____
- III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung _____
- IV. Diakonische Arbeit _____
- V. Ökumene _____
- V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung _____
- V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene _____
- V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft _____
- V.4. Dialog mit anderen Religionen _____
- V.4.1. Christlich-jüdisches Gespräch _____
- V.4.2. Christen und Muslime _____
- V.4.3. Interreligiöses Gespräch _____
- VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindearbeit _____

Was wird in einer Gemeindevisitation gefragt?

Beispiele für Fragen zu Handlungsfeldern:

- Wie sind die Gottesdienste und die Kirche mit Kindern in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie sind Kasualien in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie ist Musik/Kirchenmusik in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie ist die allgemeine Gemeindearbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist das Friedhofswesen in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist Männerarbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist Frauenarbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Seniorenarbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist das Fundraising in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist Mitgliederorientierung (als mitgliederorientierte Sichtweise des Gemeindeaufbaus) in der **Gesamtkonzeption** verankert?

Fragen zur Visitation

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt, dass die Module des Fragebogens zur Visitation von folgenden Personen bzw. Gremien bis zum..... bearbeitet werden sollen.

Arbeitsgebiete / Beauftragte

A. Gemeindeentwicklung

- I. Gemeindegeschichte und -gestalt
- II. Gemeindeleitung und -konzeption
- II.1. Veränderungsprozesse / Entwicklungen

Module B. Handlungsfelder

- I. Gottesdienste und Kirchenmusik
- I.1. Gottesdienste
- I. 2. Kasualien
- I.3. Kirchenmusik
- II. Gemeindearbeit und Seelsorge
- II.1. Gemeindearbeit
- II.1.1. allgemeine Gemeindearbeit
- II.1.2. Friedhofswesen
- II.1.3. Männerarbeit
- II.1.4. Frauenarbeit
- II.1.5. Seniorenarbeit
- II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit
- II.1.7. Fundraising
- II.1.8. Mitgliederorientierung
- II.2. Seelsorge
- II.2.1. gemeindliche Seelsorge
- II.2.2. Seelsorge für besondere Gruppen / Situationen
- II.3. Öffentlichkeitsarbeit
- III. Bildung und Erziehung
- III.1. Konfirmandenarbeit
- III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder
- III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung
- IV. Diakonische Arbeit
- V. Ökumene
- V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung
- V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene
- V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
- V.4. Dialog mit anderen Religionen
- V.4.1. Christlich-jüdisches Gespräch
- V.4.2. Christen und Muslime
- V.4.3. Interreligiöses Gespräch
- VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindearbeit

Was wird in einer Gemeindevisitation gefragt?

Beispiele für Fragen zu Handlungsfeldern:

- Wie ist gemeindliche Seelsorge in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist Seelsorge für besondere Zielgruppen / Situationen in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie ist die Konfirmandenarbeit in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Erwachsenenbildung in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Wie ist die Diakonie in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist der konziliare Prozess in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die innerdeutsche und weltweite Ökumene in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Begegnung mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in der **Gesamtkonzeption** verankert?

Fragen zur Visitation

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt, dass die Module des Fragebogens zur Visitation von folgenden Personen bzw. Gremien bis zum..... bearbeitet werden sollen.

Arbeitsgebiete / Beauftragte

A. Gemeindeentwicklung

- I. Gemeindegeschichte und -gestalt _____
- II. Gemeindeleitung und -konzeption _____
- II.1. Veränderungsprozesse / Entwicklungen _____

Module B. Handlungsfelder

- I. Gottesdienste und Kirchenmusik _____
- I.1. Gottesdienste _____
- I. 2. Kasualien _____
- I.3. Kirchenmusik _____
- II. Gemeindearbeit und Seelsorge _____
- II.1. Gemeindearbeit _____
- II.1.1. allgemeine Gemeindearbeit _____
- II.1.2. Friedhofswesen _____
- II.1.3. Männerarbeit _____
- II.1.4. Frauenarbeit _____
- II.1.5. Seniorenarbeit _____
- II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit _____
- II.1.7. Fundraising _____
- II.1.8. Mitgliederorientierung _____
- II.2. Seelsorge _____
- II.2.1. gemeindliche Seelsorge _____
- II.2.2. Seelsorge für besondere Gruppen / Situationen _____
- II.3. Öffentlichkeitsarbeit _____
- III. Bildung und Erziehung _____
- III.1. Konfirmandenarbeit _____
- III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen _____
- III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder _____
- III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung _____
- IV. Diakonische Arbeit _____
- V. Ökumene _____
- V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung _____
- V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene _____
- V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft _____
- V.4. Dialog mit anderen Religionen _____
- V.4.1. Christlich-jüdisches Gespräch _____
- V.4.2. Christen und Muslime _____
- V.4.3. Interreligiöses Gespräch _____
- VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindearbeit _____

Was wird in einer Gemeindevisitation gefragt?

Weitere Beispiele für Fragen zu Handlungsfeldern:

- Ist die Begegnung mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Begegnung von Christen und Juden in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist die Begegnung von Christen und Muslimen in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Ist das interreligiöse Gespräch in der **Gesamtkonzeption** verankert?
- Haben Sie weitere Schwerpunkte in der **Gesamtkonzeption** verankert?

Fragen zur Visitation

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt, dass die Module des Fragebogens zur Visitation von folgenden Personen bzw. Gremien bis zum..... bearbeitet werden sollen.

Arbeitsgebiete / Beauftragte

A. Gemeindeentwicklung

- I. Gemeindegeschichte und -gestalt _____
- II. Gemeindeleitung und -konzeption _____
- II.1. Veränderungsprozesse / Entwicklungen _____

Module B. Handlungsfelder

- I. Gottesdienste und Kirchenmusik _____
- I.1 Gottesdienste _____
- I. 2. Kasualien _____
- I.3. Kirchenmusik _____
- II. Gemeindegemeinschaft und Seelsorge _____
- II.1. Gemeindegemeinschaft _____
- II.1.1. allgemeine Gemeindegemeinschaft _____
- II.1.2. Friedhofswesen _____
- II.1.3. Männerarbeit _____
- II.1.4. Frauenarbeit _____
- II.1.5. Seniorenarbeit _____
- II.1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Medienarbeit _____
- II.1.7. Fundraising _____
- II.1.8. Mitgliederorientierung _____
- II.2. Seelsorge _____
- II.2.1. gemeindliche Seelsorge _____
- II.2.2. Seelsorge für besondere Gruppen / Situationen _____
- II.3. Öffentlichkeitsarbeit _____
- III. Bildung und Erziehung _____
- III.1. Konfirmandenarbeit _____
- III.2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen _____
- III.3. Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder _____
- III.4. Angebote zur Erwachsenenbildung _____
- IV. Diakonische Arbeit _____
- V. Ökumene _____
- V.1. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung _____
- V.2. Innerdeutsche und weltweite Ökumene _____
- V.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft _____
- V.4. Dialog mit anderen Religionen _____
- V.4.1. Christlich-jüdisches Gespräch _____
- V.4.2. Christen und Muslime _____
- V.4.3. Interreligiöses Gespräch _____
- VI. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft _____

Kriterien (Teil 2)

Eine Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben soll

- Mitarbeitende und Gemeindemitglieder beteiligen.
- nach den Kriterien der Landessynode erstellt werden.
- besonders das soziale Umfeld, den biblischen Auftrag und die Angebote der Gemeinde formulieren.
- Ziele für das Ganze der Gemeindearbeit und Teilbereiche sowie Schritte zur Zielerreichung beschreiben.
- regelmäßig überprüft werden.
- die Arbeit der Gemeinde gegenüber der Öffentlichkeit darstellen.

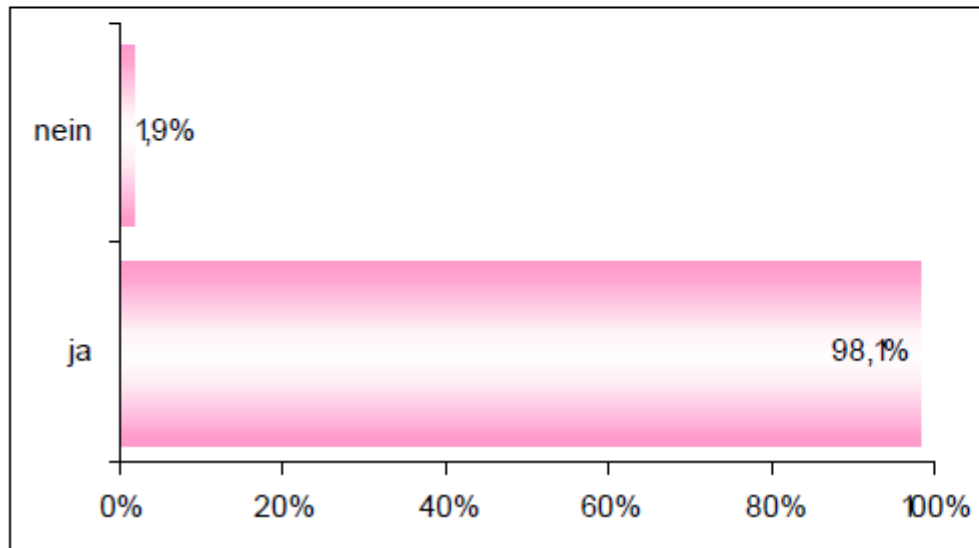
Diese Ziele sind zu evaluieren.

Ergebnisse der Evaluierung Stand 2005

4.3. Auftrag und Kriterien

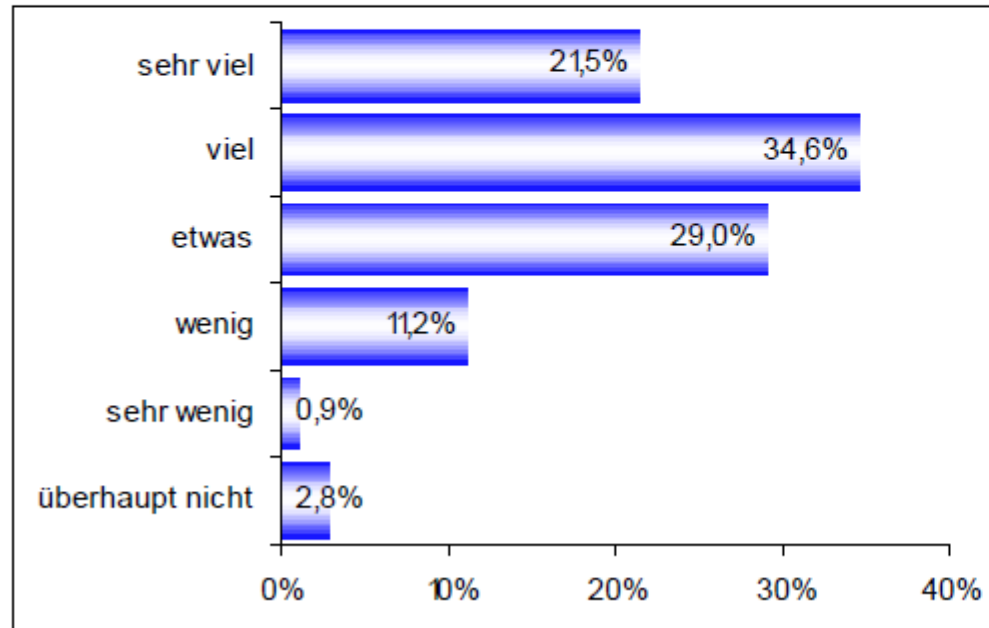
In diesem Abschnitt der Befragung geht es um den Auftrag der Kirchengemeinde und die Kriterien, die bei der Erstellung einer Gesamtkonzeption beachtet werden sollen.

- 2.1. Ist der biblische Auftrag der Kirchengemeinde in der Gesamtkonzeption formuliert?



Einzig überraschend an dieser Selbsteinschätzung ist die Tatsache, dass auch „nein“ angegeben wird. Eine genauere Analyse der vorgelegten Gesamtkonzeptionen wird wahrscheinlich ergeben, dass eher biblische Bezüge als „der biblische Auftrag“ genannt werden. Angestrebt ist, mit der KiHo Wuppertal oder der Fakultät in Bonn, ein Seminar zum Thema „Biblische Bezüge und Theologie in Gesamtkonzeptionen“.

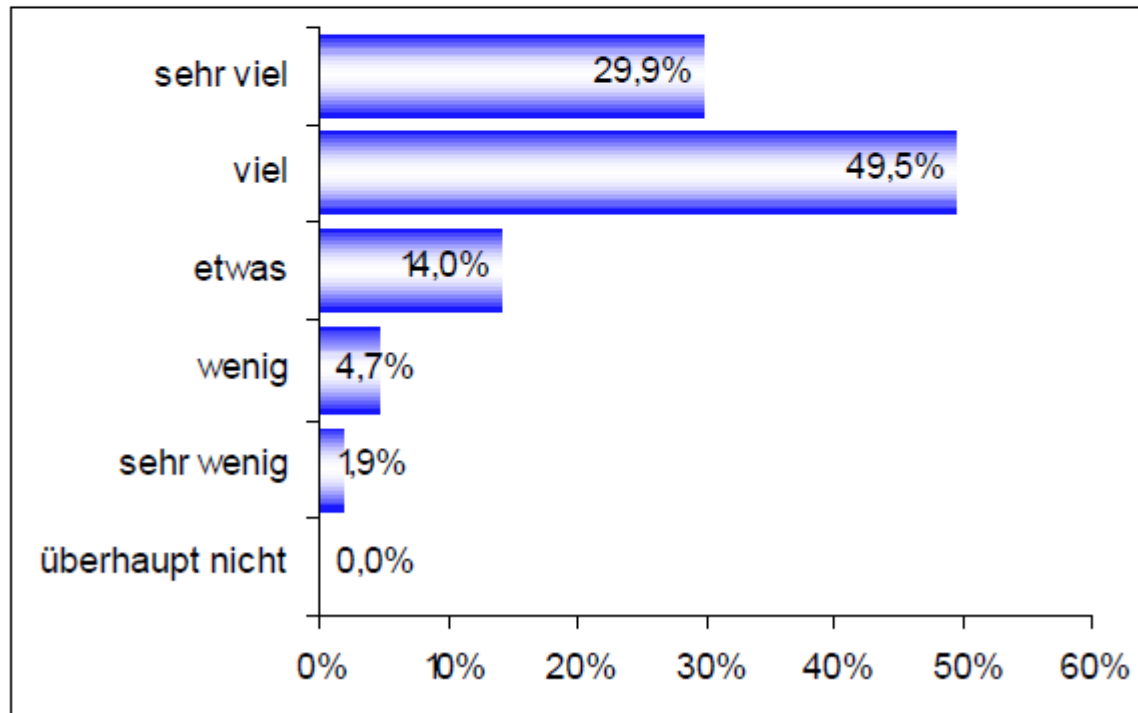
2.3. Ist in der Gesamtkonzeption das wirtschaftliche und soziale Umfeld der Gemeinde unter dem Aspekt der „Lebenssituation der Menschen am Ort“ beschrieben?



Die von der Landessynode beschlossenen Kriterien und die erkennbaren Absichten der Landessynode 2001 sind nicht gewichtet.

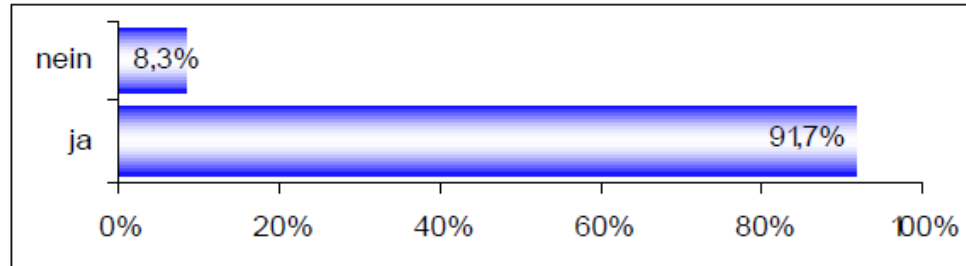
Es lässt sich aber sagen, dass eine Gesamtkonzeption, in der das wirtschaftliche und soziale Umfeld überhaupt nicht oder nur sehr wenig beschrieben ist, keine Gesamtkonzeption nach Maßgabe der Kriterien ist.

- 2.4. Ist die Realität der Kirchengemeinde beschrieben unter dem Aspekt der Angebote und Ressourcen (das sind **Gemeindeguppen**, **mitarbeitende Personen**, **Ausstattung** mit **Finanzen** und **Räumen**)?



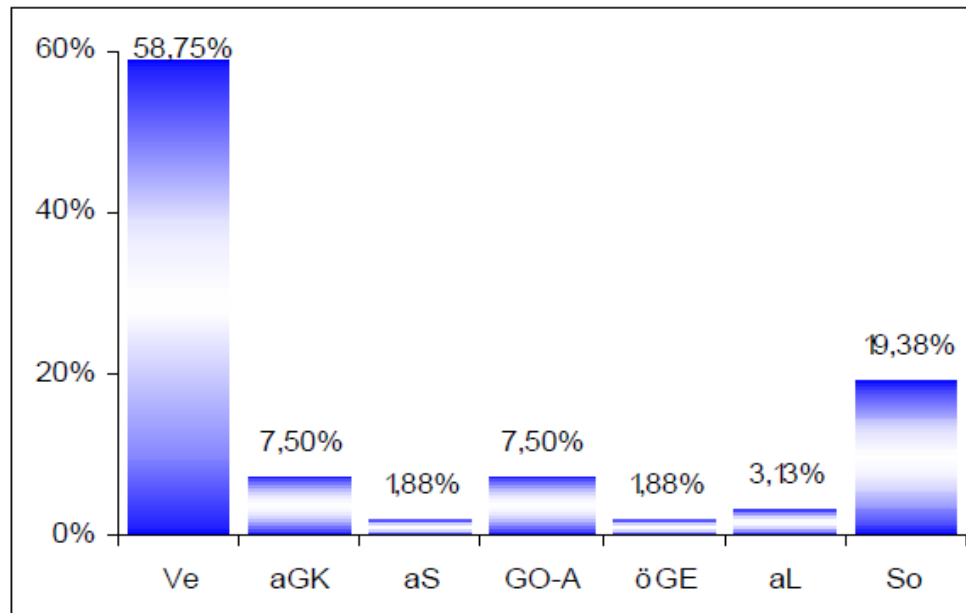
Die Selbsteinschätzungen von „überhaupt nicht“ bis „wenig“ gründet in der Tatsache, dass manche Gesamtkonzeptionen eigentlich keine sind, sondern eher Flyer für Neuzugezogene und knappe Texte von max. drei Seiten.

2.5. Waren die von der Kirchenleitung im Oktober 2000 beschlossenen „Kriterien zur Erstellung einer Gesamtkonzeption“ bekannt?



Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Grad der Bekanntheit der Kriterien und ihrer Anwendung bei der Erstellung einer Gesamtkonzeption. Manche „Gesamtkonzeptionen“ sind keine, wenn man alle Kriterien zur Anwendung bringt.

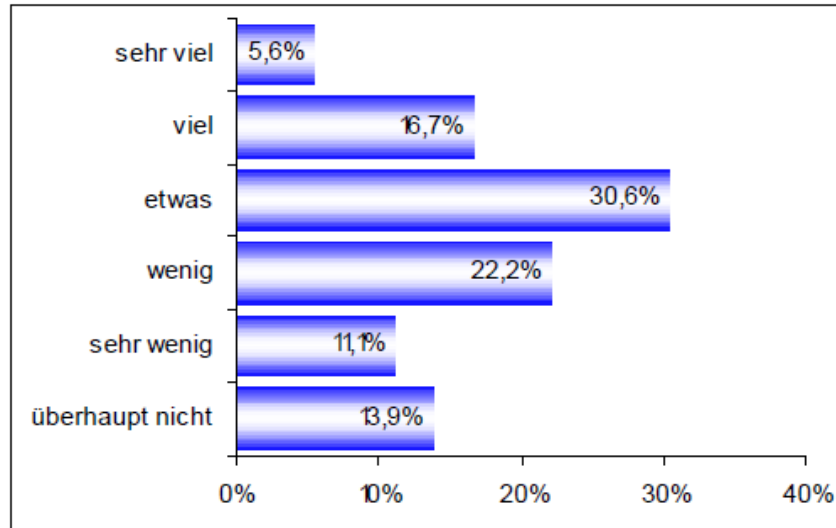
2.6. Wurden Arbeitshilfen bzw. Materialien benutzt?



Ve	Visionen erden
aGK	andere Gesamtkonzeptionen
aS	auf Sendung
GO-A	GO-Arbeitsmappen und –blätter
öGE	ökumenische Gemeindeerneuerung
aL	andere Literatur
So	Sonstiges

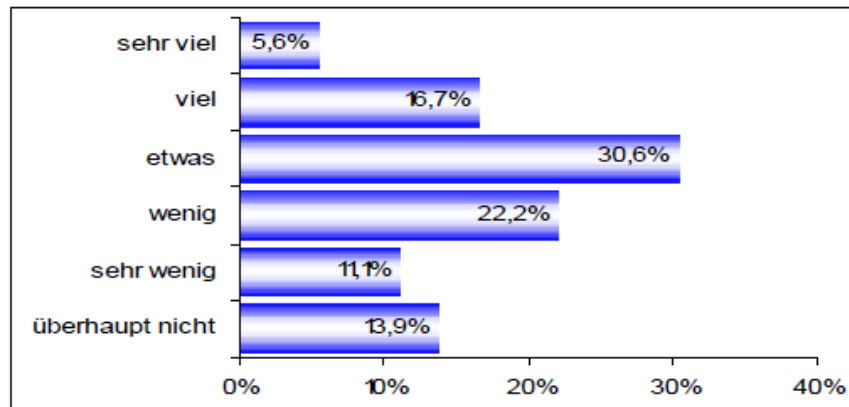
Die Nutzung der landeskirchlichen Arbeitshilfe ist erfreulich.

2.7. Wurden die mit dem „konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ gestellten Aufgaben in die Gesamtkonzeption einbezogen?



Dieser von der Landessynode 2002 beschlossene Zusatz ist kaum umgesetzt.

2.8. Was meinen Sie: Ist die Gesamtkonzeption eine hilfreiche Grundlage für die Visitation Ihrer Gemeinde durch den Kreissynodalvorstand?

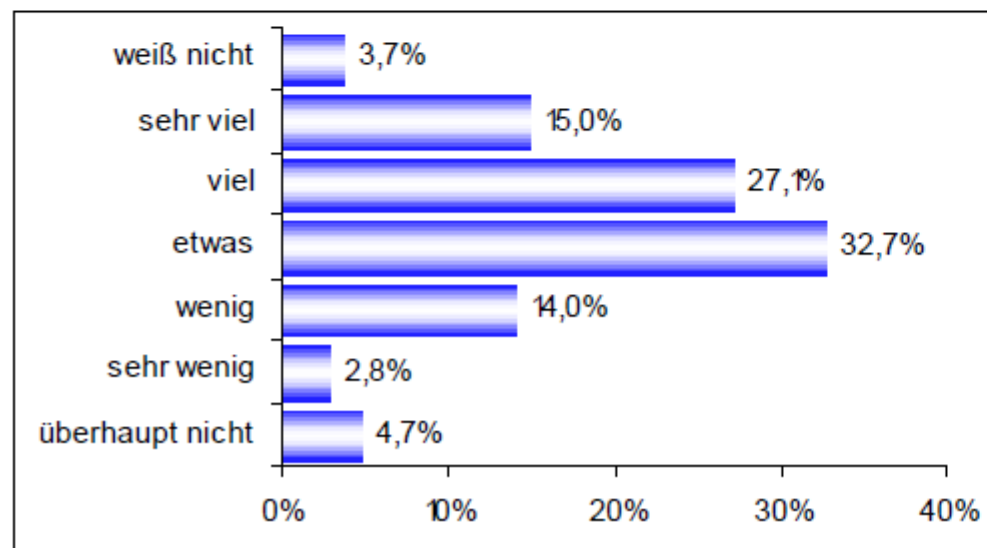


Diese Frage ergibt sich aus der neuen Visitationsordnung, deren Fragebogen jeden Abschnitt damit beginnt, in welcher Weise das Thema in der Gesamtkonzeption vorkommt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass jede Gemeinde eine Gesamtkonzeption hat.

4.4. Gesamtkonzeption und Ziele

Im dritten Abschnitt der Befragung geht es um die Gesamtkonzeption selbst, wie sie in der jeweiligen Gemeinde beschlossen wurde. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ziele gelegt, ob und wie sie als Zielvereinbarungen in der Gesamtkonzeption erscheinen.

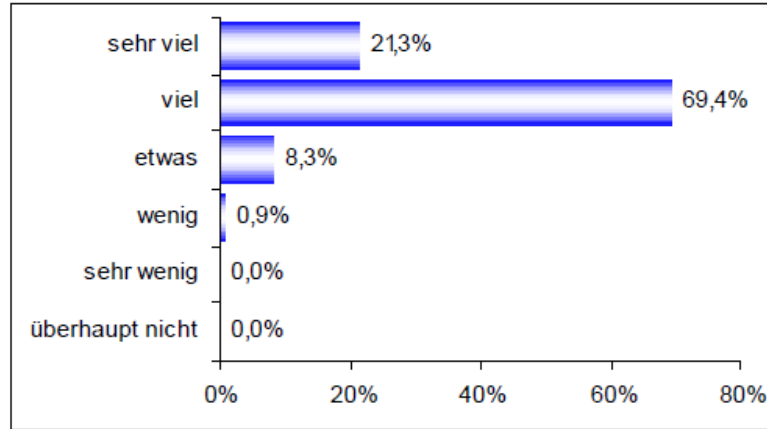
- 3.1. Enthält die Gesamtkonzeption Ihrer Gemeinde einen **Aufgabenkatalog**, in dem die in der Gemeinde vorhandenen Gaben, Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen gleichberechtigt berücksichtigt und beschrieben sind?



Das Ergebnis von „überhaupt nicht“ bis „etwas“ und „weiß nicht“ ist erkennbar hoch.

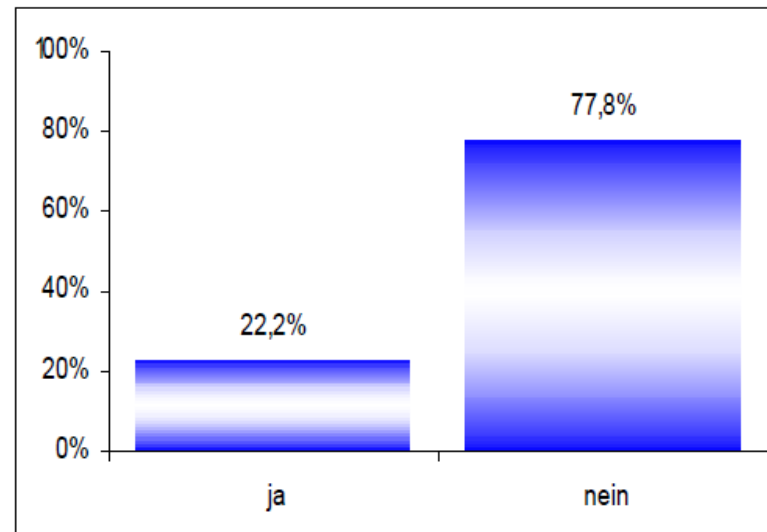
Ursachen dafür könnten sein, dass die Bedeutung einer solchen Beschreibung nicht eindeutig erkannt wurde und dass auch die Arbeitshilfe „Visionen erden“ ein Handwerkszeug ist, mit dem zu arbeiten gelernt sein muss.

3.2. Kann das Presbyterium mit seinen Ausschüssen und können Pfarrern und Pfarrern sowie die haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde Arbeitenden sich **in ihrer Arbeit auf die Gesamtkonzeption beziehen?**



Dieses Ergebnis der Selbsteinschätzung lässt erkennen, dass die Arbeit mit der Erstellung einer Gesamtkonzeption auch mit der Absicht erfolgte, einen für alle in der Kirchengemeinde Tätigen einen gemeinsamen Bezugsrahmen zu schaffen.

3.3. Sind die **Aufgaben** der Pfarrerin oder des Pfarrers **im Sinne einer Stellenbeschreibung** aufgeführt?

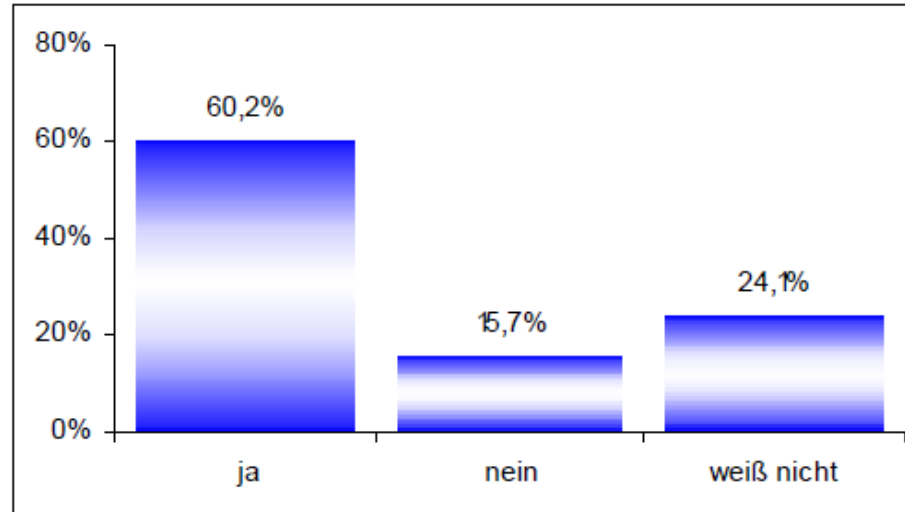


Dieser Teil einer Gesamtkonzeption ist noch kaum im Blick.

Verstehbar wäre dies, wenn die zukünftige Arbeit mit und an der Gesamtkonzeption – besonders ihre Überprüfung – dazu genutzt wird, eine entsprechende Aufgabenbeschreibung zu erstellen.

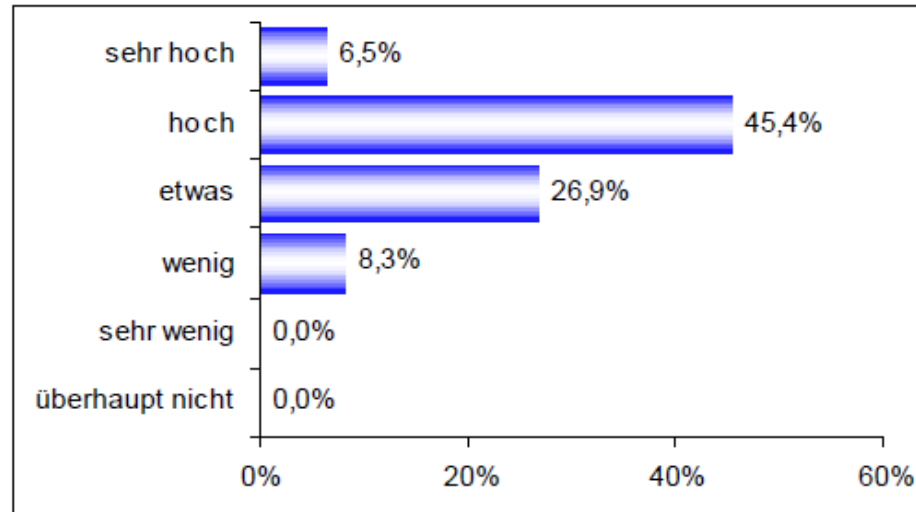
Der hohe Verzicht auf eine solche Beschreibung könnte ein Indikator dafür sein, dass der Kriterienkatalog für die Erstellung einer Gesamtkonzeption zu umfangreich ist.

3.4. Könnte man sagen, dass die Gesamtkonzeption das Ganze der Gemeindearbeit steuert bzw. regelt?



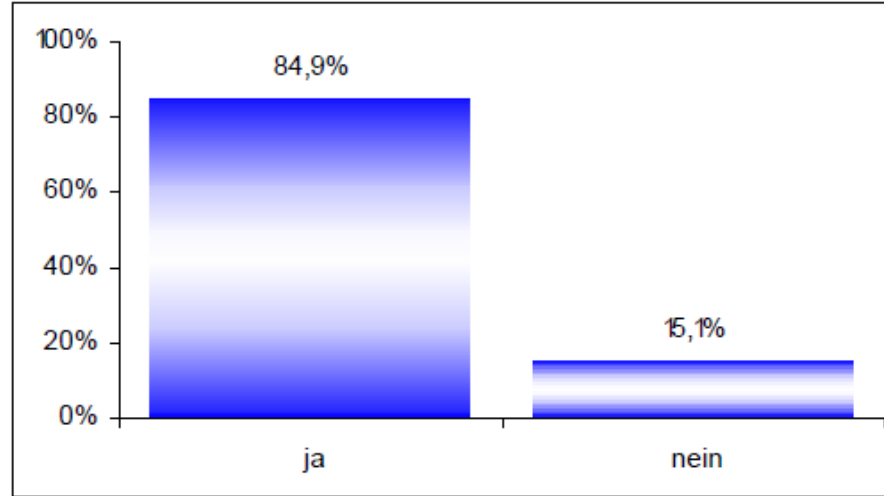
Diese Angaben der Selbsteinschätzung sind mit Skepsis zu betrachten, da sie in einem gewissen Widerspruch zu den Angaben unter 3.2. stehen. Eine genauere Analyse der vorgelegten Gesamtkonzeptionen wird wahrscheinlich diese Einschätzung verstärken.

3.5. Wie ist für die in der Gemeindearbeit Tätigen die Verbindlichkeit der Gesamtkonzeption?



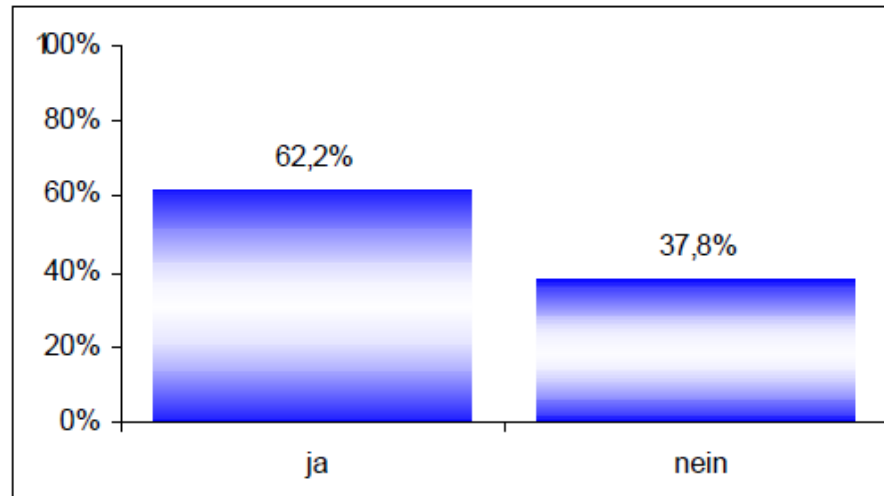
Siehe Vermutung unter 3.4.

3.6. Sind Zielvereinbarungen formuliert worden für das Ganze der Gemeindearbeit?



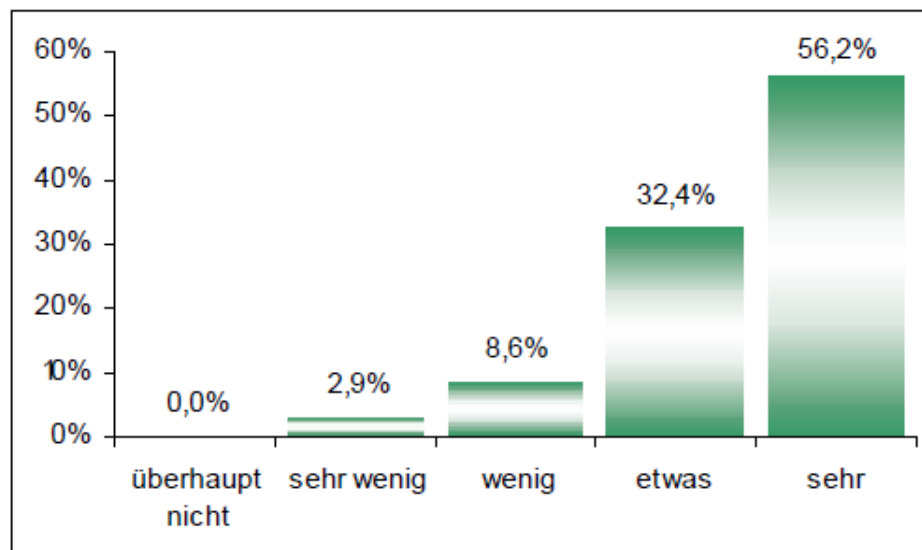
Zielvereinbarungen gehören zu den Kernpunkten einer Gesamtkonzeption – Angaben zu 3.6. bis 3.9. sind insgesamt zu betrachten. Die hohe Selbsteinschätzung wird durch die Angaben zu 3.7. etwas relativiert.

3.7. Sind die Schritte zur Zielerreichung beschrieben?

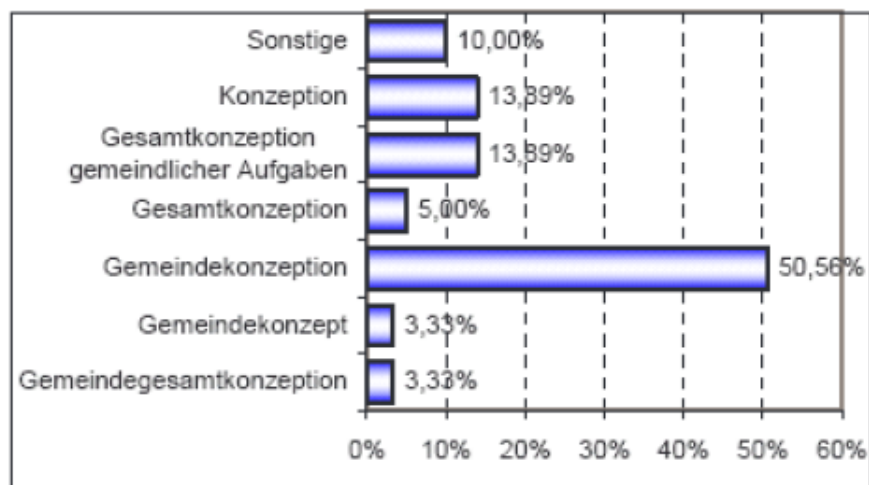


Ziele für die Gemeindearbeit zu formulieren ist nicht einfach. Von daher ist es verständlich, dass ein Drittel keine Schritte zur Zielerreichung beschreibt. Dieser Mangel kann aber leicht dazu führen, dass in den betreffenden Gemeinden die Erstellung einer Gesamtkonzeption nicht der Anfang eines Prozesses ist, sondern das Ende einer Aktion.

3.13 Ist die Formulierung „Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben“ verständlich?



Die hohe Zustimmung zur Begrifflichkeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Formulierung für die Gemeinden **nicht eindeutig** ist.



„Der Vielfalt Raum geben“ gilt auch für die Titel einer Gesamtkonzeption: Insgesamt werden **24 verschiedene Titulaturen** gewählt.

Mögliche Herangehensweise

Phase I:

ungeschriebene Gemeindeganzheit (in den Köpfen) zu Papier bringen – Was ist?

Daten aus Strukturanalyse aktualisieren

Gegenwärtige Herausforderungen notieren (Finanzen, Personal, Gebäude, Kirchenaustritte, ...)

Phase II:

Träumen – Wo wollen wir in X Jahren sein?

Zukünftige Herausforderungen notieren (Halbierung der Mitgliederzahlen bis 2060, Säkularisierung, von der Volkskirche zur Minderheitenkirche, Bedeutungsverlust in der Wahrnehmung der Gesellschaft, Finanzierung der Gemeindeganzheit, ...)

Phase III:

Priorisierung der Ziele – zur Verwirklichung nötige Ressourcen ermitteln (Gebäude, Personal, Finanzen, Gemeindeglieder, Interessen, ...)

Andere Idee:

Was duldet keinen Aufschub – was hat noch Zeit?

Herausforderungen

Fallende Zahlen:

- Weniger Gemeindeglieder
- Weniger Einnahmen

Klimaneutralität bis 2030:

- Höhere Investitionen bei Sanierung/Neubau
- Bei Abriss geht „Graue Energie“ verloren

Gemeinde Volberg-Rösrath-Forsbach

- Vom Tonnungsstrich zum (Ver-)Bindestrich

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD)

The image shows a corkboard with a printed header that reads "Gemeindeleben". Several handwritten notes are pinned to the board. The notes are as follows:

- Zusammenwachsen**
1 größerer Standort
mehrere kleine
- Variable Räume**
groß (Konzert) + klein
erhalten / schaffen
- Gemeindeleben**
in Wohnortnähe
- Ein "Nest"**
in Forsbach
- K.O.T.**
in Forsbach
- Neue Baugebiete**
in Forsbach verändern die
Gemeinde-Anzahl
Gemeindefieder

Additional text on the right side of the image includes "at der", "haus-", "1. Ja-", "er Be-", "e, die", "Klima-", "rbind-", "lichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKD. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD."

Back-up Slides

Quellen:

- [PowerPoint-Präsentation \(ekir.de\)](#) Vortrag Moschinski auf Synode Jan23
- <https://www.zukunft-kirchen-raeume.de/themen/5-buergerschaftliches-engagement/>
- https://www2.ekir.de/wp-content/uploads/sites/4/2020/10/Tab12-2023_r.pdf (Anzahl Gebäude)
- <https://oeko.ekir.de/inhalt/pilotprojekt-gebaeudebedarfsplanung/>
- Video Köln Rechtsrheinisch https://youtu.be/6_a94-8N_uE
- Projektbeispiele “Neues wagen” [Projektion 2060 - Was kann Kirche tun, um interessant zu bleiben? - EKD](#)
- Kirchenordnung ekir <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3060#s10000037>
- Arbeitszeit Pfarrer <https://pfarrvertretung.ekir.de/inhalt/arbeitszeitregelung-fuer-den-pfarrdienst>

E.K.I.R 2030

3. Zukunftsorientierung: Unsere Aufgabe besteht nicht darin, vorhandene Strukturen zu kürzen oder anzupassen, sondern Kirche grundlegend anders zu gestalten (tiefgreifende Transformation). Dazu müssen wir vom Zielbild aus zurückdenken: Wie kann Kirche unter fundamental veränderten Rahmenbedingungen in Zukunft aussehen? Und was müssen wir heute tun, um dorthin zu gelangen?

► **Leitfrage:** *Fördert unser Handeln die dauerhafte Zukunftsfähigkeit von Kirche?*



E.K.I.R. 2030

Wir gestalten
„evangelisch rheinisch“
zukunftsfähig

Ein Positionspapier der Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3060>

Artikel 14

(1) Im Vertrauen auf Gottes Verheißung und im Gehorsam gegen sein Gebot tragen alle Mitglieder der Gemeinde die **Mitverantwortung** für das Leben und den Dienst der Kirchengemeinde. Sie sollen ihre unterschiedlichen Gaben im Leben der Kirchengemeinde einsetzen.

(2) Sie nehmen an den Gottesdiensten und am Heiligen Abendmahl teil. Sie sind für die Ausbreitung des Evangeliums und den Dienst der christlichen Liebe mitverantwortlich. Sie achten darauf, dass der Sonntag und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden und von ihnen fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde dieser Tage behindert oder beeinträchtigt.

(3) Im Hören auf Gottes Wort wachsen sie im Verständnis des Glaubens und lernen, in der Verantwortung vor Gott zu leben. Sie nehmen die Angebote gottesdienstlicher Begleitung in besonderen Situationen des Lebens wahr. Sie erziehen ihre Kinder im christlichen Glauben und helfen ihnen, mündige Glieder der Gemeinde Jesu Christi zu werden.

(4) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Ordnung an den Entscheidungen über Leben und Dienst ihrer Kirchengemeinde **beteiligt**. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst ihrer Kirche.

(5) Sie tragen durch freiwillige Gaben und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Kirchengemeinde mit.



 **EVANGELISCH LEBEN**
IM KIRCHENKREIS
KÖLN-NORD

Durch den hohen Identifikationswert vieler Kirchengebäude bildet sich bei Umnutzungsprojekten im Umfeld oftmals bürgerschaftliches Engagement für den Erhalt der Gebäude. Die Frage, ob dieses **Engagement** für die Umsetzung der Projekte **Hilfe oder Hindernis** sein kann, entscheidet sich im Umgang mit Transparenz, Öffentlichkeit und Moderation der verschiedenen Interessen. Zumindest besteht des Öfteren die Möglichkeit für ein unterstützendes Potenzial, das bei entsprechend geführten Planungsprozessen förderlich genutzt werden kann. Einige Beispielprojekte geben Hinweise darauf, inwieweit bürgerschaftliches Engagement zu erfolgreichen Neunutzungen (mit) verholfen hat oder ggf. auch hinderlich war (Bsp. Bielefeld, Paul-Gerhard-Kirche; Bochum, Marienkirche; Dortmund, Gustav-Adolf-Kirche; Essen, Neue Pauluskirche; Gelsenkirchen, Heilig-Kreuz).

Projektstrukturplan

TP = Teilprojekt

AP = Arbeitspaket

Das geht! Klima.Gerecht.2035, Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität 2035

TP 1
Instrumentenbaukasten/
Unterstützungsbedarf

AP 1.1
Qualitätssicherung der
Fördermittelberatung

AP 1.2
Tools Prof. Moschinski –
Weiterentwicklung und Erprobung -
und ProKiBa

AP 1.3
Maßnahmen zur Ertüchtigung des
verbleibenden Gebäudebestands

AP 1.4
(Prozess-)
Beratungsangebot

TP 2
Kommunikation / Marketing

AP 2.1
Erstellung einer Wort-Bild-Marke

AP 2.2
Bereitstellung von guten
Praxisbeispielen

AP 2.3
Aufbau einer digitalen
Austauschplattform

AP 2.4
Regelmäßige Kommunikation an
KK/KG und Öffentlichkeit

AP 2.5
Vernetzung zwischen
Schlüsselakteurinnen/-akteuren auf
Kirchenkreisebene

TP 3
Monitoring / Controlling

AP 3.1
Weiterentwicklung der bestehenden
Abfrage Gebäudestatistik

AP 3.2
Abfrage und Auswertung der Daten

AP 3.3
Integration in jährlichen Projektbericht

AP 3.4
Ableitung von Handlungsbedarfen

Projektplan für 2022 für das Projekt „Das geht!Klima.Gerecht.2035“



E Pilotprojekte in den Kirchenkreisen Jülich und Köln-Nord (Start: 07/2022) werden im Sommer 2023 abgeschlossen



EVANGELISCH LEBEN
IM KIRCHENKREIS
KÖLN-NORD

Fazit

- Pilotkirchenkreis Jülich = ländlicher Raum
- Pilotkirchenkreis Köln-Nord = urbaner Raum
- Start: 07/2022
- Ende Sommer 2023, dann Evaluation und ggf. Roll-out
- Inhalte: Entwicklung und Optimierung strategischer Steuerungstools:
 - Finanztool: Strategische Finanzplanung bis 2040
 - Gebäudetool: Scoring kirchlicher Gebäude unter geistlichen, finanziellen, funktionalen und klimatischen Aspekten
 - Maßnahmentool: Sichern wirkungsmaximaler Investitionen, sowohl hinsichtlich deren Wirtschaftlichkeit (monetäre Rendite) als auch hinsichtlich deren klimamaximaler Wirkung (Klima-Rendite)

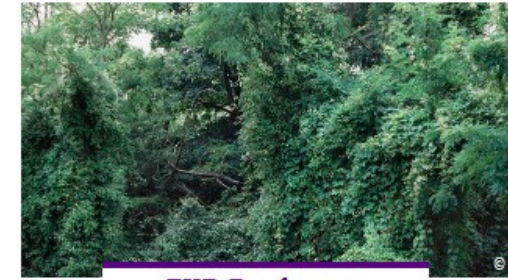
Mitte 2017:

Projektion 2060

Zum ersten Mal liegt der evangelischen Kirche eine koordinierte Mitglieder- und Kirchensteuervorausberechnung vor, die alle Landeskirchen einbezieht. Bis zum Jahr 2060 wird sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder in Deutschland in etwa halbieren. Zu diesem Ergebnis kommt die Vorausberechnung „Projektion 2060“.



Digitalisierung und Kirche



EKD Denkraum



Fresh X



Kirche im Umbruch:
Reformprozesse
anstoßen – Neues wagen



Kirche ist Zukunft



Kirche von zu Hause –
Alternativen (nicht nur)
in Zeiten von Corona

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR MITGLIEDERENTWICKLUNG

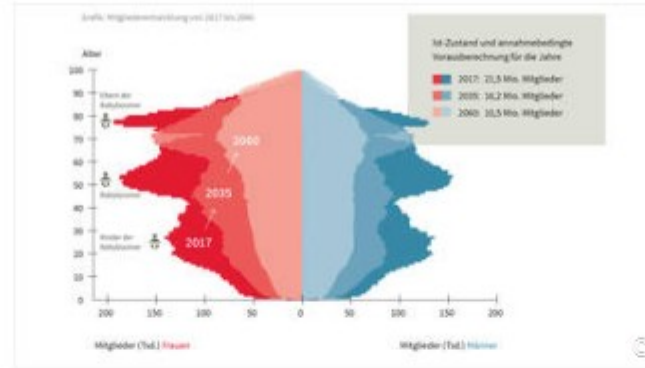


INTERVIEW MIT PROFESSOR RAFFELHÜSCHEN

Kirche steht vor „Generationenaufgabe“

Zum ersten Mal liegt der evangelischen Kirche eine koordinierte Mitglieder- und Kirchensteuervorausberechnung vor, die alle Landeskirchen einbezieht. Wissenschaftlicher Leiter der Studie „Kirche im Umbruch – Projektion 2060“ ist Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen vom Freiburger Forschungszentrum Generationenverträge. Im Interview fasst er die wichtigsten Ergebnisse zusammen und erklärt, welche Chancen sich daraus für die evangelische Kirche ergeben.

[MEHR ERFAHREN](#)

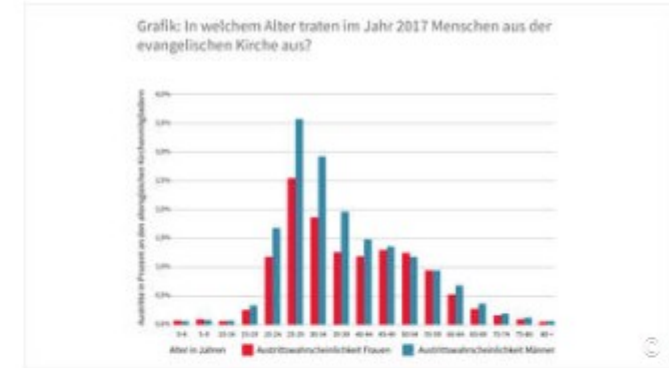


GRAFIKEN

Halbierung der Kirchenmitgliedernzahlen bis 2060

Bis zum Jahr 2060 wird sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder in Deutschland in etwa halbieren. Zu diesem Ergebnis kommt die Vorausberechnung „Projektion 2060“. Die Grafiken zeigen, wie sich die Mitgliedszahlen nach Alter, Geschlecht und Region entwickeln werden.

[MEHR ERFAHREN](#)



URSACHEN KENNEN – CHANCEN NUTZEN

Demografie nicht Hauptfaktor für Mitgliederrückgang

Die Kirchenmitglieder werden weniger, weil nicht genügend nachkommen. Aber die Ergebnisse der „Projektion 2060“ zeigen auch: Demografie ist nicht alles. Mehr als die Hälfte des Mitgliederrückgangs ist auf andere Faktoren zurückzuführen, auf die die Kirche Einfluss nehmen kann: Taufen, Austritte und Aufnahmen.

[MEHR ERFAHREN](#)



INTERVIEW MIT FABIAN PETERS

Wie sich die Mitgliederentwicklung auf die Kirchensteuer auswirkt

Was bedeutet der langfristige Rückgang bei den Mitgliederzahlen für die finanzielle Zukunft der evangelischen Kirche? Auch die Wirtschaftslage in Deutschland und die geburtenstarken Jahrgänge spielen dabei eine wichtige Rolle, erklärt Fabian Peters vom Freiburger Forschungszentrum Generationenverträge.

[MEHR ERFAHREN](#)

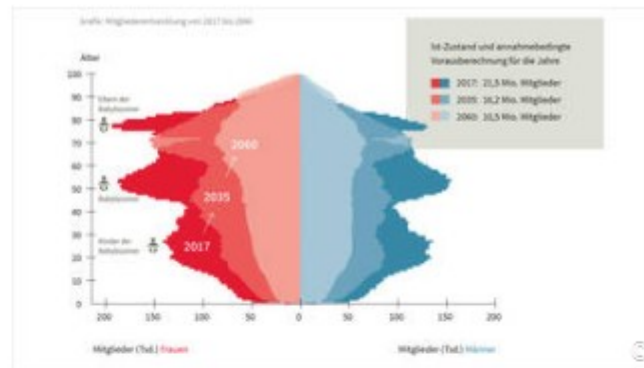


PUBLIKATION

projektion2060 - Die Freiburger Studie zu Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer

In diesem Buch blicken die Autoren Fabian Peters und David Gutmann hinter die Kulissen ihrer Studie: Neben den wissenschaftlichen Ergebnissen zeigen sie anschaulich mögliche Konsequenzen für die Arbeit der Kirchen und bisher ergriffene kirchliche Reaktionen auf. Darüber hinaus bringen zahlreiche Verantwortliche ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mit und aus der Freiburger Studie ein.

[MEHR ERFAHREN](#)



KIRCHE UND FINANZEN

Hintergrundinformationen zum Thema Kirche und Geld

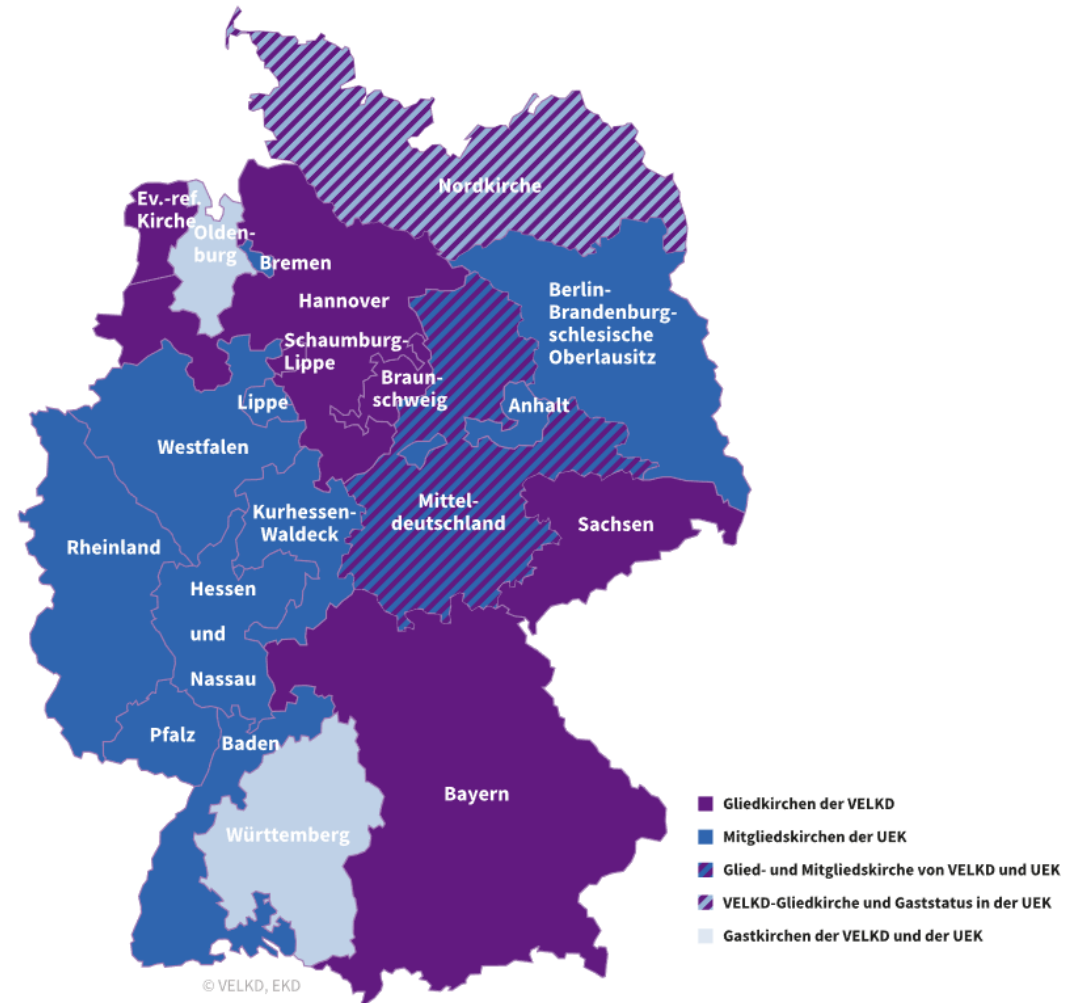
Wie wird Kirche finanziert, wer zahlt wie viel Kirchensteuer, wofür gibt die Kirche ihr Geld aus? Und was haben die Mitgliederzahlen mit der finanziellen Zukunft der Kirche zu tun? Informationen zum Thema Kirche und Geld finden Sie hier.

[MEHR ERFAHREN](#)

Was ist die EKD?


Die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Zusammenschluss der 20 weithin selbstständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Geleitet wird jede Landeskirche von ihrer Synode, durch sie gewählte Theologinnen und Theologen (meist mit der Amtsbezeichnung Bischof/Bischöfin), Landeskirchenämter und weitere Leitungsgremien. Synoden bestehen aus beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und fällen für die Landeskirche Entscheidungen zu allen Gebieten kirchlichen Lebens. Die Landeskirchen pflegen vielfältige Kontakte zu anderen Kirchen in Deutschland und im Ausland.


Die Landeskirchen haben sich 1945 in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossen. Sie bilden die Gliedkirchen der EKD. Aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen weichen die Grenzen von Landeskirchen und Bundesländern zum Teil erheblich voneinander ab. Die meisten Landeskirchen gehören darüber hinaus einem der beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an: der [Union Evangelischer Kirchen in der EKD](#) (UEK) oder der [Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands](#) (VELKD).




Nach den Ergebnissen der Projektion der Freiburger Wissenschaftler ist bis 2060 insgesamt ein Rückgang von rund der Hälfte der Mitglieder der evangelischen Kirche in Deutschland zu erwarten. Die Zahl würde sich demnach von 21,5 Millionen Mitgliedern im Jahr 2017 auf 10,5 Millionen im Jahr 2060 reduzieren. Grafisch wird dies in den schlanker werdenden Altersbäumen erkennbar.

Im Startjahr der Projektion (2017) sind im Altersbaum drei mitgliederstarke Altersbereiche zu erkennen:

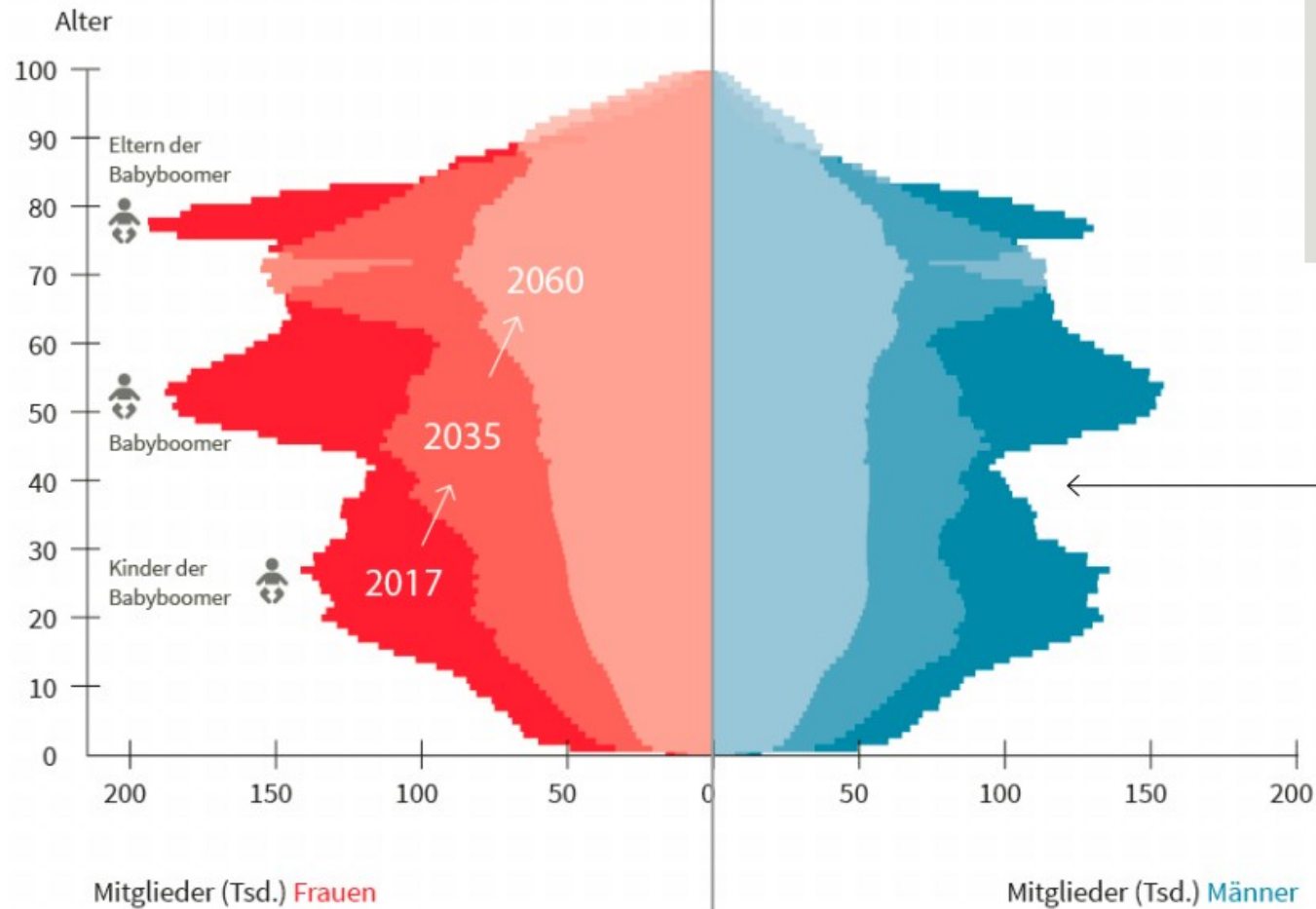
 Geburtsjahrgänge 1955 bis 1965: die sogenannten Babyboomer, die 2017 um die 50 Jahre alt sind.

 Geburtsjahrgänge vor 1940: die Eltern der Babyboomer, die 2017 um die 75 Jahre alt sind.






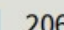
 Geburtsjahrgänge Mitte der 1980er: die Kinder der Babyboomer, die 2017 um die 30 Jahre alt sind.

Die Jahrgänge zwischen den Babyboomern und deren Kindern sind zahlenmäßig kleiner. Dies liegt zum einen an den geringeren Geburtenstärken dieser Jahrgänge.

Grafik: Mitgliederentwicklung von 2017 bis 2060



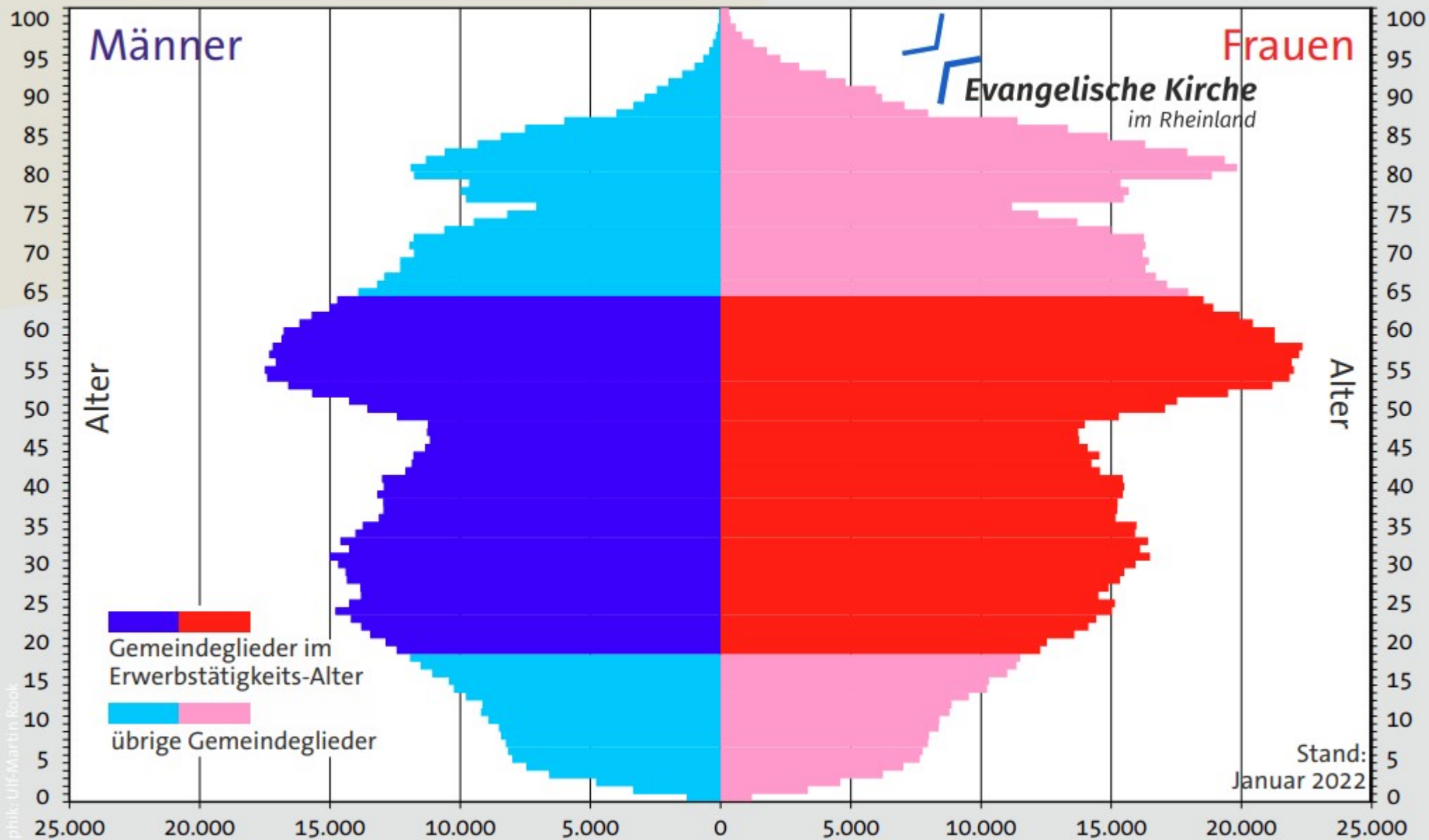
Ist-Zustand und annahmebedingte
Vorausberechnung für die Jahre

-   2017: 21,5 Mio. Mitglieder
-   2035: 16,2 Mio. Mitglieder
-   2060: 10,5 Mio. Mitglieder

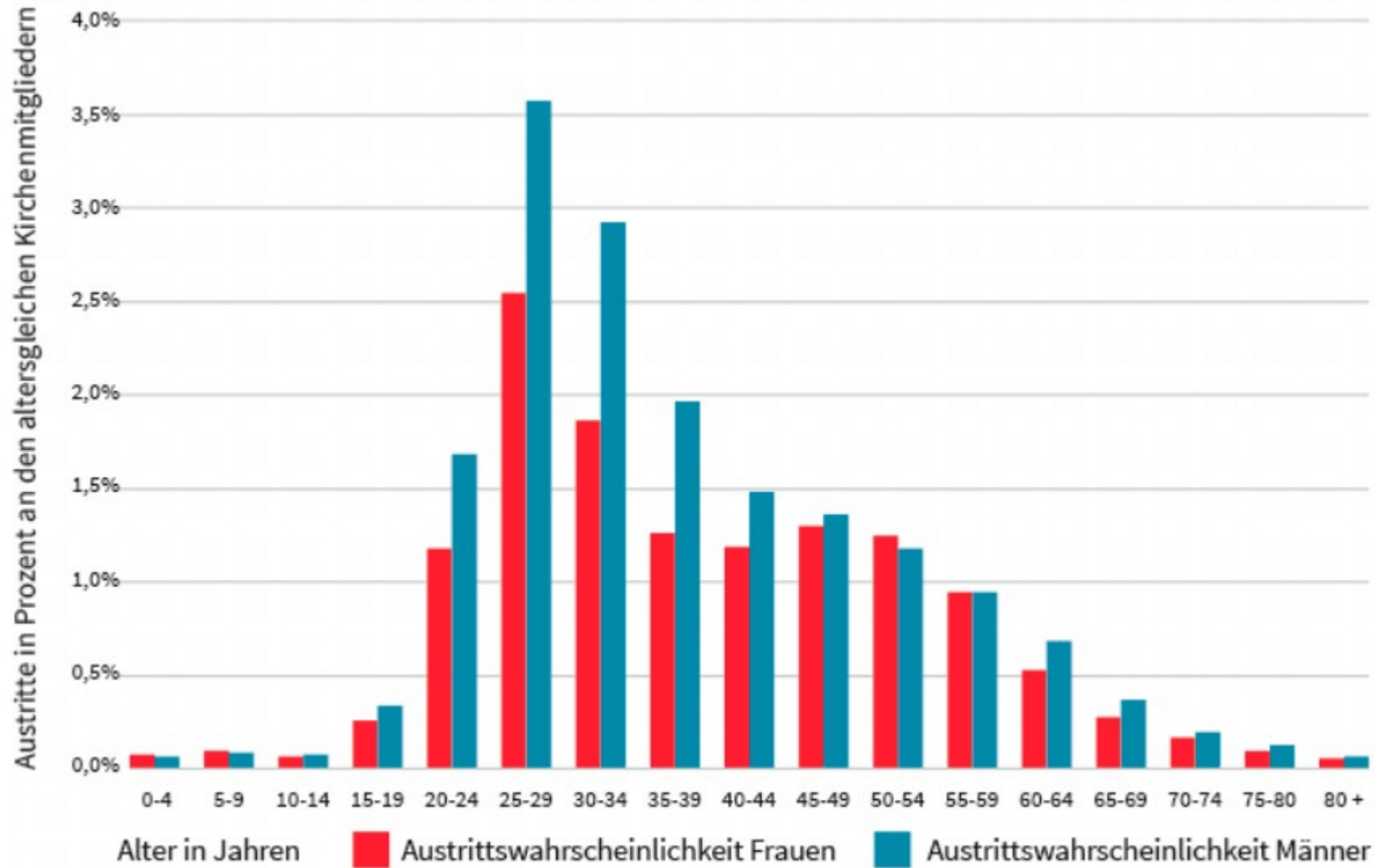
Zum anderen sind viele junge Menschen aus diesen Geburtsjahrgängen aus der Kirche ausgetreten. Diese Entwicklung betrifft beide Geschlechter, ist aber bei den Männern aufgrund höherer Austrittszahlen stärker ausgeprägt.

Die Mitgliederstruktur der evangelischen Kirche ist durch die geburtenstarken Jahrgänge geprägt. Die in der Grafik heller werdenden Altersbäume der Jahre 2035 und 2060 zeigen, dass sowohl die Babyboomer als auch deren Kinder nach oben rücken. Da sich die Anzahl der Kirchenmitglieder aufgrund von Sterbefällen und Kirchenaustritten in den kommenden Jahrzehnten verkleinert und gleichzeitig von unten kleinere Jahrgänge neu hinzukommen, wird die Alterspyramide insgesamt schmäler.

Altersaufbau der Gemeindeglieder der Ev. Kirche im Rheinland

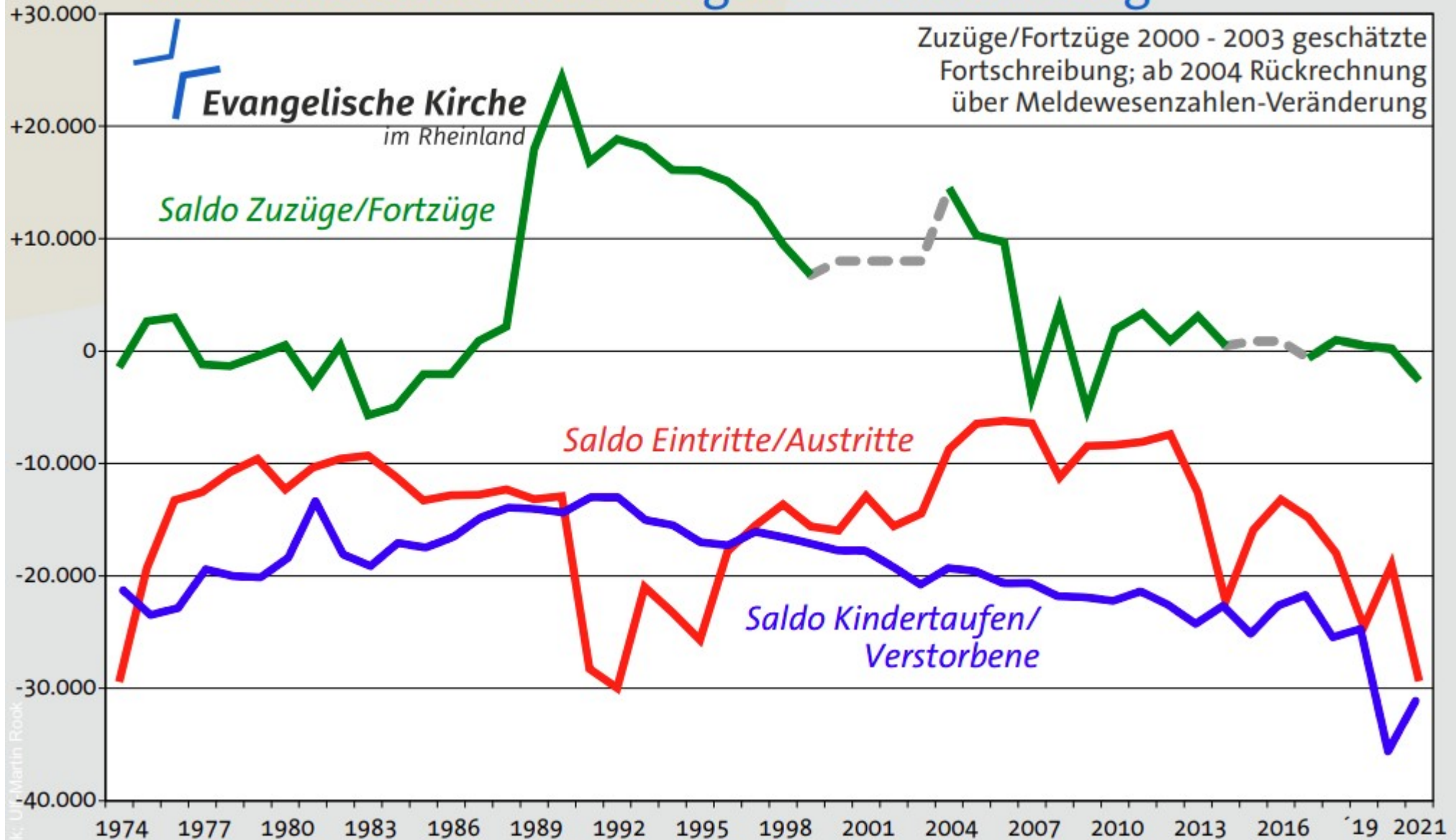


Grafik: In welchem Alter traten im Jahr 2017 Menschen aus der evangelischen Kirche aus?

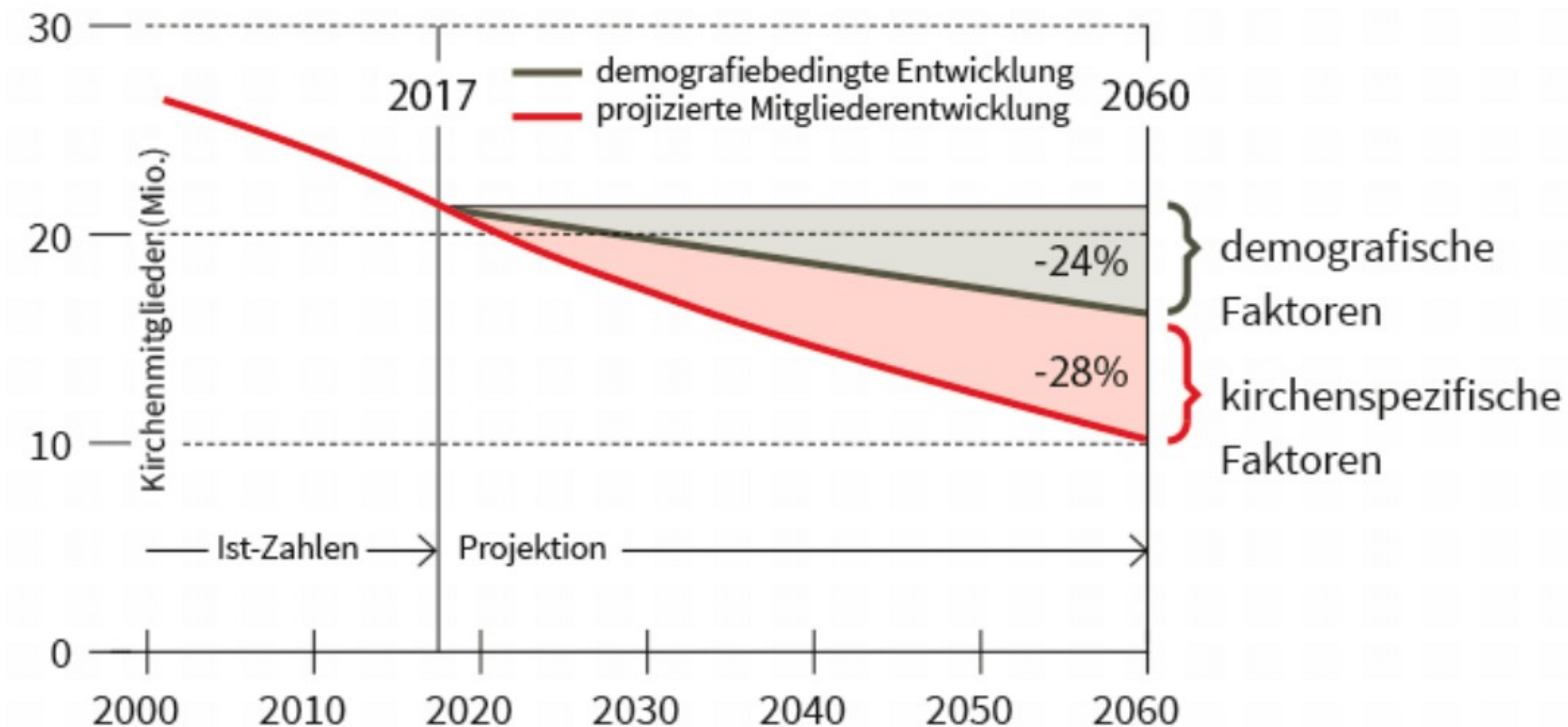


Lesehilfe zur Grafik: 3,6 Prozent der 25-29-jährigen evangelischen Männer traten 2017 aus der Kirche aus.

Parameter der Gemeindeglieder-Entwicklung

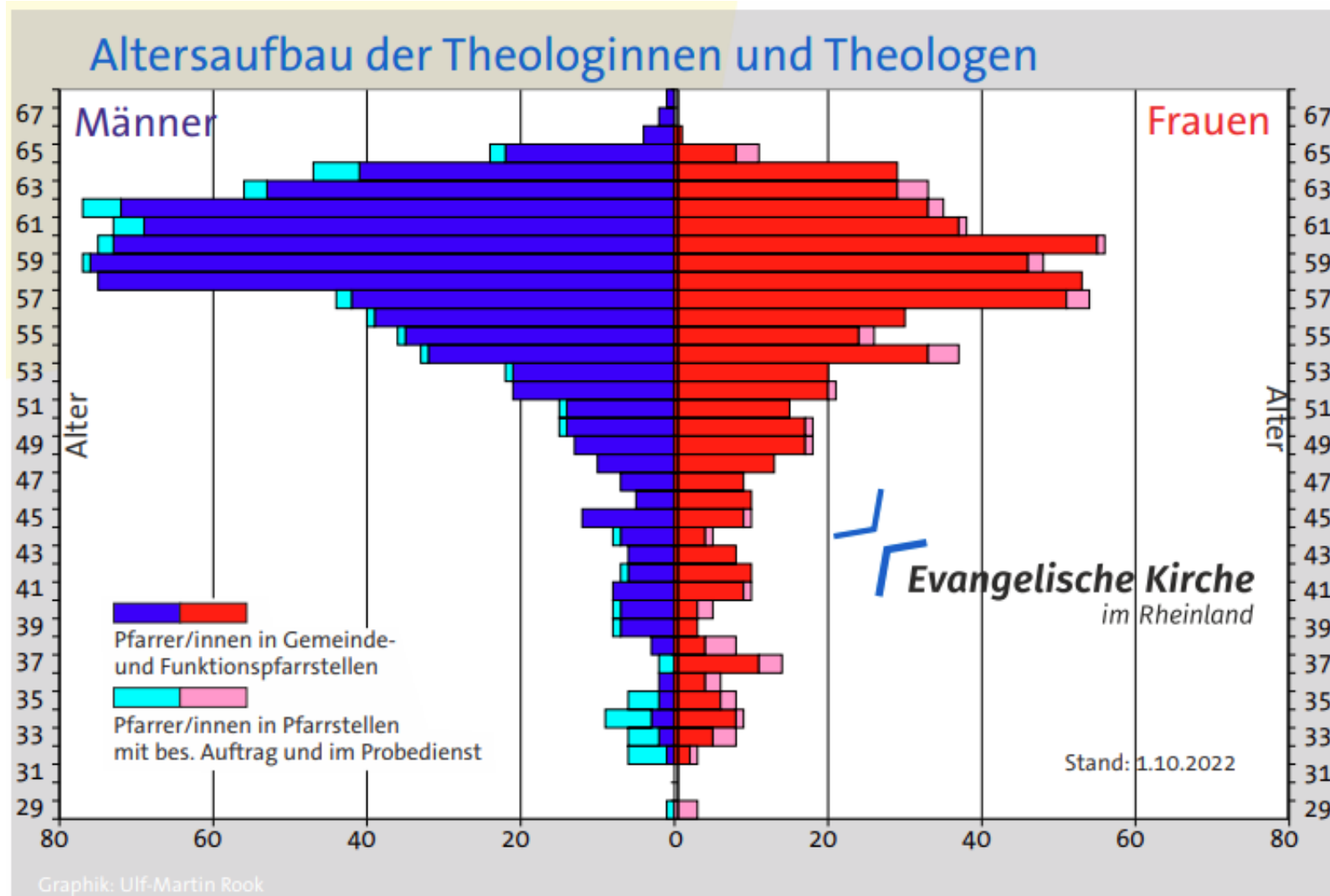


Grafik: Annahmebasierte Mitgliederentwicklung EKD

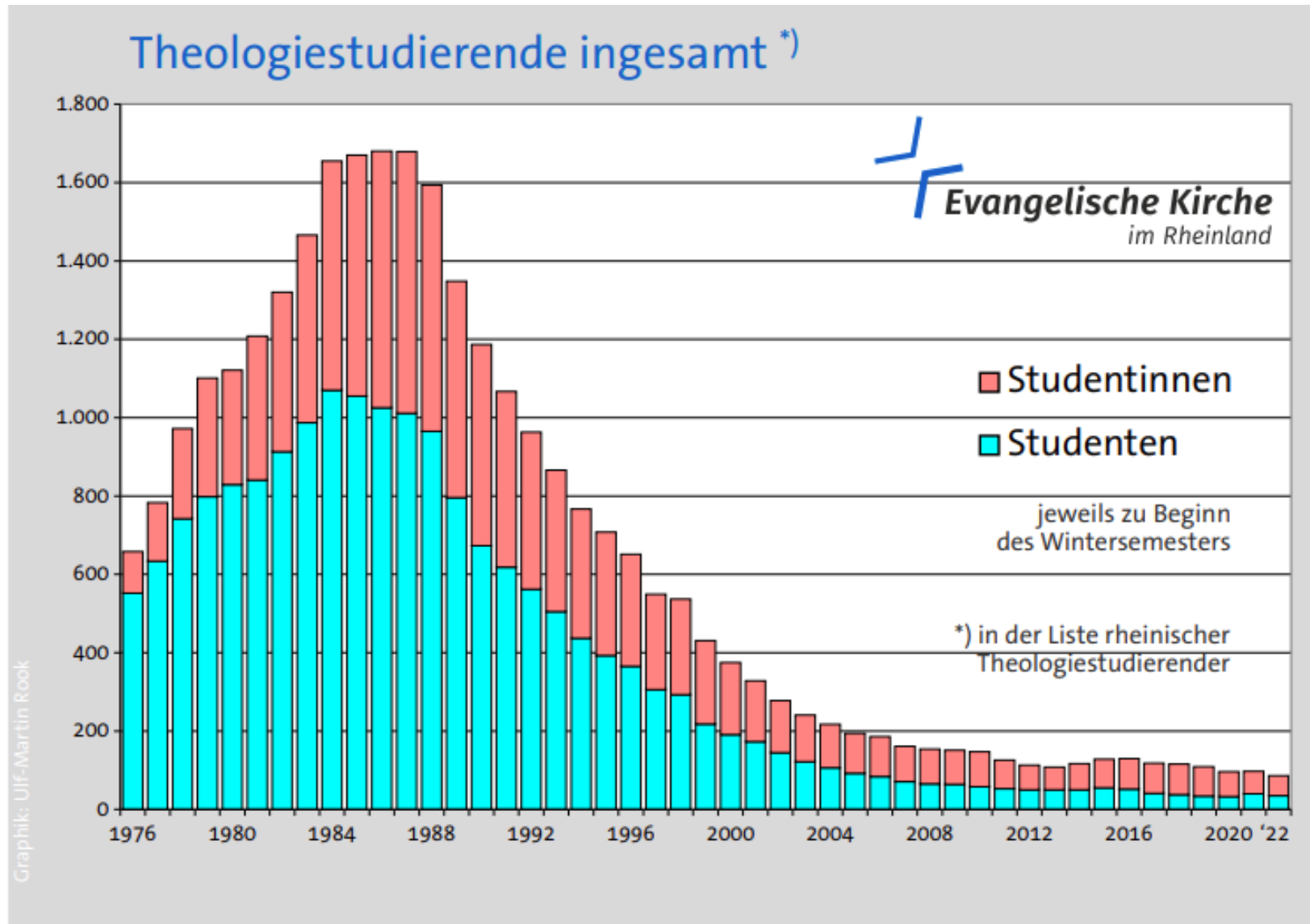


Die Ergebnisse dieser Berechnung werden in der Grafik sichtbar. Sie verdeutlicht, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den gegebenen Annahmen zwischen 2017 und 2060 in etwa halbieren wird.

Pfarrstellen werden zukünftig nicht mehr besetzt werden können
– geburtenstarke Jahrgänge gehen in Ruhestand



Es kommen kaum junge Theologen nach:



“... Gleichzeitig wollen sie Impulse geben für die landeskirchlichen Zukunftsprozesse (Art. 8 GO EKD). Sie lassen Raum für unterschiedliche Konkretionen und für regionale und lokale Anpassungen. Es bleibt das Ziel, die unterschiedlichen Zukunftsprozesse auf den verschiedenen Ebenen perspektivisch zusammenzuhalten, nicht als Vorgabe „von oben“, sondern in einem gemeinsamen Prozess der Verständigung.“

1. Frömmigkeit
2. Seelsorge
3. Öffentliche Verantwortung
4. Mission
5. Ökumene
6. Digitalisierung
7. Kirchenentwicklung
8. Zugehörigkeit
9. Mitarbeitende
10. Leitung
11. Strukturen
12. EKD und Landeskirchen

- 7. Kirchenentwicklung

***Wir bauen Gemeinden.** Die evangelische Kirche ist offen für neue Formen, gemeinsam christlichen Glauben zu leben. Gemeinden werden bunter und vielfältiger; die geistlichen Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen unterschiedlicher. Die Nähe zu den Menschen bleibt für die kirchliche Arbeit vor Ort grundlegend. Gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer und beruflich Mitarbeitende sind und bleiben dafür unverzichtbar. Es braucht starke Netzwerke, in denen Gemeinden regional eng und örtlich angepasst zusammenarbeiten. Der Wohnort wird aber zukünftig nicht mehr das einzige Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde sein. Traditionelle „Zielgruppenarbeit“ wird sich weiterhin wandeln und öffnen. Gemeinde als Sammlung um Wort und Sakrament soll dort eine geistliche Heimat bilden, wo Menschen zusammenkommen*

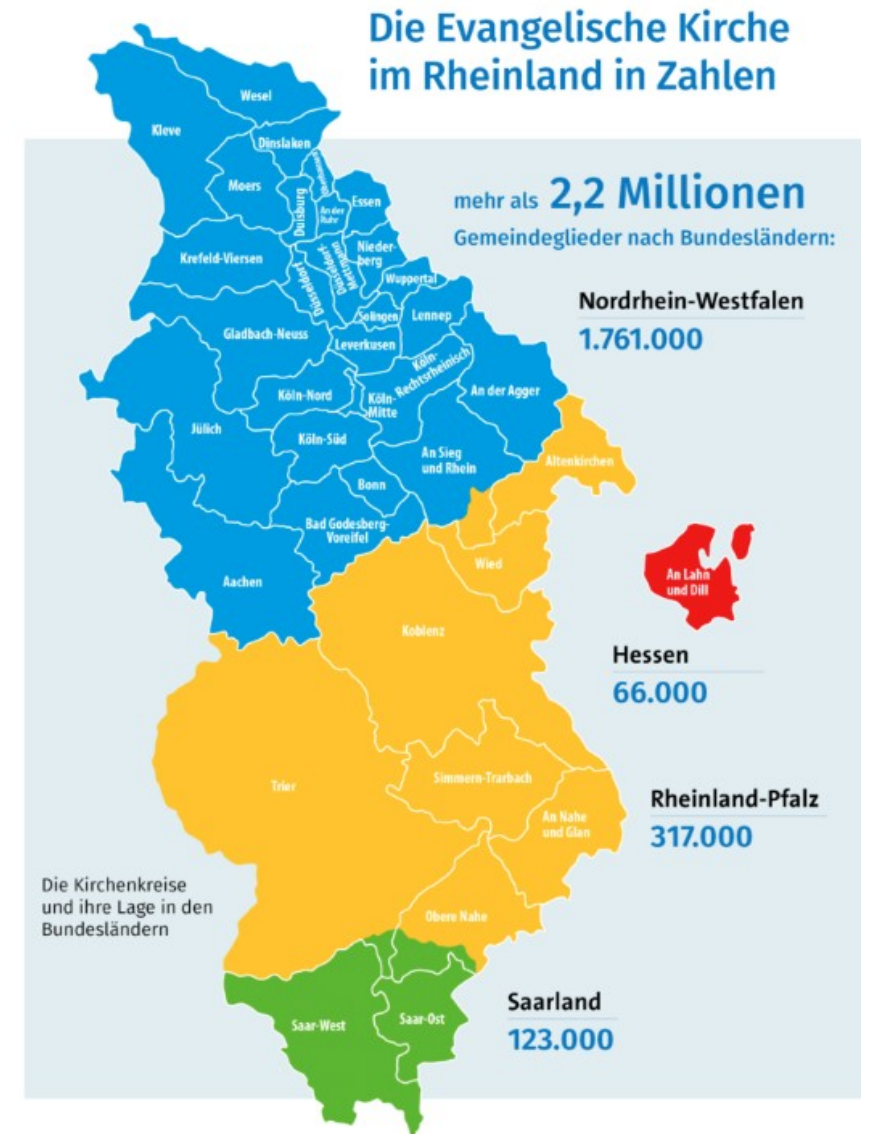
Situation in der ekir?

- 687 Kirchengemeinden sind aufgerufen den Synodalbeschluss umzusetzen
- 37 Kirchenkreise innerhalb der ev. Kirche im Rheinland sind involviert
- 5.284 Gebäude stehen auf dem Prüfstand
- davon 135 im Kirchenkreis Köln Rechtsrheinisch

Warum nicht von Anderen betroffenen lernen?

Beispiel Köln-Rechtsrheinisch

https://youtu.be/6_a94-8N_uE (lokal: link)



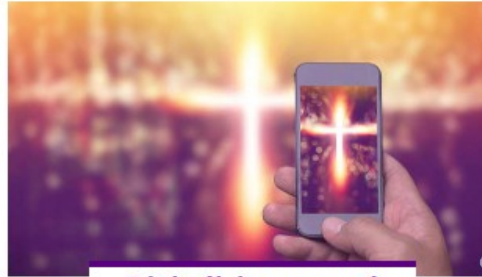
Sommer 2020: 12 Leitsätze

Die 12 Leitsätze sind das Ergebnis der Arbeit des „Z-Teams“ oder „Zukunftsteams“. Es wurde 2017 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) berufen. Der Arbeitsgruppe gehören jeweils vier Menschen aus den drei Leitungsorganen (Synode, Rat, Kirchenkonferenz) und zusätzlich drei junge Erwachsene aus dem Umfeld der Synode an.

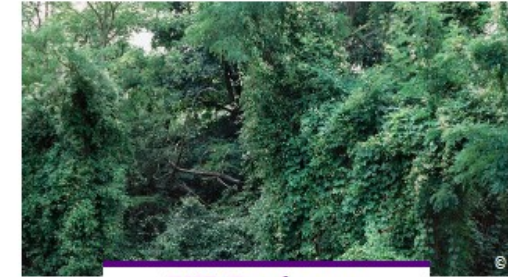
Als Leitmotiv steht über dem Text ein Vers aus dem Dankpsalm Davids: „Hinaus ins Weite“ (2. Sam 22, 20) – das ist der Zukunftsimpuls, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) aus dem Reformationsjubiläum mitgenommen hat und nun in Leitsätzen konkretisiert.

Hier finden Sie das ganze Papier „Hinaus ins Weite – Kirche auf gutem Grund“ Zwölf Leitsätze zur Zukunft einer aufgeschlossenen Kirche in der **Beschlussfassung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland** auf ihrer 7. Tagung vom 9. November 2020.

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss-zu-Hinaus-ins-Weite-Kirche-auf-gutem-Grund-Zwoelf-Leitsaetze-zur-Zukunft-einer-aufgeschlossenen-Kirche.pdf



Digitalisierung und Kirche



EKD Denkraum



Fresh X



Kirche im Umbruch:
Reformprozesse
anstoßen – Neues wagen



Kirche ist Zukunft



Kirche von zu Hause –
Alternativen (nicht nur)
in Zeiten von Corona